



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2013

38. Stück

174. Landesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das Parteienförderungs-Verfassungsgesetz geändert wird.
[XVI. GPStLT IA EZ 37/1 AB EZ 37/19]
175. Gesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden.
[XVI. GPStLT RV EZ 2276/1 AB EZ 2276/4]
176. Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 – StLHG.
[XVI. GPStLT RV EZ 2280/1 AB EZ 2280/4]
177. Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003 geändert wird.
[XVI. GPStLT RV EZ 2241/1 AB EZ 2241/4]
178. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Dezember 2013, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird.
179. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Gemeinde Preding in eine neue Ortsklasse eingestuft wird.
180. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten.
181. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
182. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013, mit dem die Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG-RSVO) geändert wird.
183. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013, mit der die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung –StMSG-DVO geändert wird.
184. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gersdorf an der Feistritz und Oberrettenbach beide politischer Bezirk Weiz.
185. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Deutscheifeistritz und der Gemeinde Großstübing, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung.
186. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Bad Gleichenberg, Bairisch-Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf in Oststeiermark, alle politischer Bezirk Südoststeiermark.
187. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelsgrub, Langegg bei Graz und Nestelbach bei Graz, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung.
188. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Dobl und der Gemeinde Zwaring-Pöls, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung.
189. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Geistthal und Södingberg, beide politischer Bezirk Voitsberg.
190. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling, beide politischer Bezirk Murau.
191. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Mitterberg und Sankt Martin am Grimming, beide politischer Bezirk Liezen.

174.**Landesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das Parteienförderungs-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz, LGBL Nr. 6/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 ist folgender 2. Abschnitt einzufügen:

„2. Abschnitt
Gemeindeförderung

A) Förderung aus Mitteln der Gemeinden mit Ausnahme von Graz

§ 6a
Förderung

(1) Für ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene – insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung, die Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes, die Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von Gemeindefunktionärinnen/Gemeindefunktionären – sind über Antrag der in einem Gemeinderat in der Steiermark vertretenen Parteien entweder dieser Partei oder einer von dieser namhaft gemachten juristischen Person bzw. Organisationseinheit der Partei, die im Rahmen der kommunalen Interessenvertretung tätig ist, jährlich Fördermittel der Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zuzuwenden.

(2) Die Förderungsmittel sind von der Landtags-/Gemeinderatspartei zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben an Organisationseinheiten der Partei auf Bezirks- oder Gemeindeebene weiter zu leiten.

(3) Die Organisationseinheiten der (politischen) Partei auf Bezirks- oder Gemeindeebene haben die auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6b Abs. 3 erhaltenen Mittel entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 zu verwenden.

§ 6b
Anträge auf Förderung und Ansuchen auf Einzelförderung

(1) Der Antrag auf Förderung ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. Dezember für das Folgejahr bei der Landesregierung zu stellen. In Jahren, in denen eine allgemeine landesweite Gemeinderatswahl stattfindet, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Die antragstellende Landtags-/Gemeinderatspartei ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel im Sinn der Vorgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(3) Ansuchen auf Einzelförderung können von den jeweiligen Organisationseinheiten auf Bezirks- oder Gemeindeebene bei ihrer Landtags/Gemeinderatspartei gestellt werden. Die Landtags/Gemeinderatspartei hat einen Förderplan zu erstellen, der darlegt, welcher Förderbedarf auf Bezirks- oder Gemeindeebene besteht. Die Entscheidung über die Ansuchen erfolgt auf Grundlage des Förderplans. Die Organisationseinheiten auf Bezirks- und Gemeindeebene haben weder Anspruch auf Förderung nach diesen Bestimmungen noch auf Förderung in der angesuchten Höhe.

§ 6c
Höhe der Förderung

(1) Jede Gemeinde hat zur Finanzierung der Förderung nach diesem Abschnitt 5,00 Euro je bei der letzten Gemeinderatswahl in ihrem Gemeindegebiet wahlberechtigter Person zur Verfügung zu stellen. Sie hat den sich aus der Berechnung ergebenden Betrag bis zum 15. Jänner an die Landesregierung zu überweisen. Die Summe aller Überweisungen ergibt den Jahresbetrag.

(2) Die Landesregierung hat jenen Gemeinden, die ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, die Leistung dieses Betrages durch Bescheid vorzuschreiben. Die auf diesem Weg einlangenden Beträge sind zu veranlagern und schließlich dem Jahresbetrag des Folgejahres zuzurechnen.

(3) Die Landesregierung hat den Jahresbetrag gemäß Abs. 1 in dem Verhältnis auf alle in den Gemeinderäten vertretenen Landtags-/Gemeinderatsparteien aufzuteilen, das dem Verhältnis der auf sie anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen in den Gemeinderäten vertretenen Parteien entspricht. Die sich daraus ergebenden Anteile sind der jeweiligen Partei bis spätestens 31. Jänner zu überweisen. Wenn eine (politische) Partei keinen fristgemäßen Antrag gemäß § 6b Abs. 1 gestellt hat, sind die entsprechenden Mittel an die jeweilige Gemeinde zurück zu überweisen.

(4) Außerordentliche Gemeinderatswahlen sind bei Berechnungen nach Abs. 1 und 3 jeweils erst am Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

(5) Im Jahr einer Gemeinderatswahl ist der Betrag gemäß Abs. 1 aliquot auf die Zeit vor und nach der Wahl aufzuteilen, wobei der Wahltag noch der Zeit vor der Gemeinderatswahl zuzurechnen ist. Für die Indexberechnung ist in diesem Fall der Wahltag der Stichtag. Die Überweisung an die Landesregierung (Abs. 1) hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Die Landesregierung hat die Überweisung gemäß Abs. 3 binnen sechs Wochen nach der Wahl durchzuführen.

B) Förderung aus Mitteln der Stadt Graz

§ 6d

Förderung

Für ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Stadtebene – insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung, die Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes, die Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von Gemeindefunktionärinnen/Gemeindefunktionären – sind über Antrag der im Gemeinderat der Stadt Graz vertretenen Parteien (Stadtparteien) jährlich Fördermittel der Stadt Graz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zuzuwenden.

§ 6e

Anträge auf Förderung

(1) Der Antrag auf Förderung ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. Dezember für das Folgejahr bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister zu stellen. In Jahren, in denen in Graz eine Gemeinderatswahl stattfindet, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Die antragstellende Partei ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechend zu verwenden.

§ 6f

Höhe der Förderung

(1) Die Stadt Graz hat zur Finanzierung dieser Förderung mindestens 5,00 und höchstens 5,45 Euro je bei der letzten Gemeinderatswahl in ihrem Gemeindegebiet wahlberechtigter Person zur Verfügung zu stellen (Jahresbetrag). Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Mittel.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Jahresbetrag gemäß Abs. 1 in dem Verhältnis auf alle im Gemeinderat vertretenen Parteien aufzuteilen, das dem Verhältnis der auf sie anlässlich der letzten Gemeinderatswahl in Graz entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien entspricht. Die sich daraus ergebenden Anteile sind der jeweiligen Stadtpartei bis spätestens 31. Jänner zu überweisen. Wenn eine (politische) Partei keinen fristgemäßen Antrag gemäß § 6e gestellt hat, verbleiben die entsprechenden Mittel im Haushalt der Stadt.

(3) Im Jahr einer Gemeinderatswahl in Graz ist der Betrag gemäß Abs. 1 aliquot auf die Zeit vor und nach der Wahl aufzuteilen, wobei der Wahltag noch der Zeit vor der Gemeinderatswahl zuzurechnen ist. Für die Indexberechnung ist in diesem Fall der Wahltag der Stichtag.

C) Gemeinsame Bestimmungen

§ 6g

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. In § 7 ist in Z. 1 anzufügen:

„Abweichend davon umfasst der Begriff im 2. Abschnitt des 1. Teiles in lit. B nur die Gemeinderatswahl in der Landeshauptstadt Graz bzw. in lit. A die Gemeinderatswahl ohne die Stadt Graz.“

3. In § 7 ist folgende Z. 4 einzufügen:

„4. Gemeinderatspartei: jede Partei, die in zumindest einem Gemeinderat in der Steiermark, nicht aber im Landtag Steiermark vertreten ist; sofern diese Partei eine Organisationseinheit auf Landesebene hat, gilt nur diese als Gemeinderatspartei.“

4. In § 8 ist nach dem Wort „Land“ einzufügen:

„und die Gemeinden“

5. § 9 lautet:

„§ 9

Entscheidung über die Förderungen

Über Anträge auf Förderung nach §§ 2, 5 und 6b entscheidet die Landesregierung und nach § 6e die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Graz mit Bescheid.“

6. In § 11 wird der Passus „§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1“ durch „§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 6c Abs. 1 und § 6f Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 wird angefügt:

„Dieser Absatz 1 ist auf den 2. Abschnitt des 2. Teiles nicht anzuwenden.“

8. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bezogen auf das Förderjahr 2014 sind die Fristen der §§ 6b Abs. 1 und 6e Abs. 1 durch 31. Jänner 2014, die Fristen des § 6c Abs. 1 durch 15. Februar 2014 sowie die Fristen der §§ 6c Abs. 2 und 6f Abs. 3 durch 31. März 2014 zu ersetzen.“

9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügung des 2. Abschnittes in den 2. Teil (§§ 6a bis 6g), des § 17a und des § 18a sowie die Änderung der §§ 7, 8, 9, 11 und 12 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 174/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Vollath

175.**Gesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)**Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010**

Das Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 77/2010, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 56/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) *Der Eintrag zu Art. 19 lautet „Landesfinanzrahmen, Landesbudget, Landesrechnungsabschluss“*
- b) *Nach dem Eintrag „Art. 19 Landesfinanzrahmen, Landesbudget, Landesrechnungsabschluss“ wird die Zeile „Art. 19a Haushaltsführung“ eingefügt.*
- c) *Der Eintrag Art. 41 lautet „Art. 41 Aufgaben der Landesregierung“*
- d) *Nach dem Eintrag „Art. 57 Berichtspflichten“ wird die Zeile „Art. 57a Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses“ eingefügt.*
- e) *Nach dem Eintrag „Art. 80 Übergangsbestimmungen“ wird die Zeile „Art. 80a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 175/2013“ eingefügt.*

2. Art. 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Präsidentin/Der Präsident hat der Landesregierung nach Beratung in der Präsidialkonferenz alljährlich zur Erstellung des Landesfinanzrahmens (Art. 19 Abs. 3) und des Landesbudgets Vorschläge für den Sachaufwand des Landtages und für den Stellenplan (Direktion des Landtages und Landtagsklubs) samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat die Vorschläge in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen.“

3. *Art. 19 lautet:*

„Artikel 19

Landesfinanzrahmen, Landesbudget, Landesrechnungsabschluss

(1) Der Landtag beschließt den Landesfinanzrahmen, das Landesbudget und den Landesrechnungsabschluss. Den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Landesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Entwurf eines Landesfinanzrahmens und, falls sich wesentliche Parameter des vom Landtag beschlossenen Landesfinanzrahmens geändert haben, auch den Entwurf einer Änderung des Landesfinanzrahmens so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser spätestens in der letzten Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1) beschlossen werden kann.

(3) Der Landesfinanzrahmen hat auf Ebene der Bereiche für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre die vom Landtag im jeweiligen Landesbudget zu genehmigenden Obergrenzen für die Mittelverwendungen (das sind im Finanzierungshaushalt die Auszahlungen und im Ergebnishaushalt die Aufwendungen) – ausgenommen die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten – und Untergrenzen für die Mittelaufbringungen (das sind im Finanzierungshaushalt die Einzahlungen und im Ergebnishaushalt die Erträge) sowie die Grundzüge des Stellenplans zu enthalten.

(4) Hat der Landtag in einem Finanzjahr keinen Landesfinanzrahmen beschlossen, so gelten die Obergrenzen der Mittelverwendungen und die Untergrenzen der Mittelaufbringungen des letzten Finanzjahres, für das der Landtag einen Landesfinanzrahmen beschlossen hat, weiter.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Landesbudgets für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor dessen Beginn vorzulegen. Die Landesregierung kann dem Landtag auch einen Entwurf für ein Landesbudget für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, vorlegen.

(6) Das Landesbudget hat innerhalb der Grenzen des Landesfinanzrahmens die vom Landtag zu genehmigenden Obergrenzen für die Mittelverwendungen und die Untergrenzen für die Mittelaufbringungen auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets sowie die höchstzulässigen Stellen in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Stellenplan) festzulegen.

(7) Hat der Landtag für ein Finanzjahr kein Landesbudget beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge, so ist die Haushaltsführung des Landes nach dem letzten beschlossenen Landesbudget zu führen. Finanzschulden können in diesem Fall nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.“

4. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Artikel 19a
Haushaltsführung

(1) Bei der Planung und Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets hat die Landesregierung die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten und koordiniert mit dem Bund und den Gemeinden vorzugehen. Bei der Erstellung des Landesbudgets ist darauf zu achten, dass sich Aufbringung und Verwendung der Budgetmittel des Landes möglichst das Gleichgewicht halten.

(2) Für den Fall, dass Bund, Länder und Gemeinden sich über eine koordinierte Vorgangsweise (Abs. 1) nicht einigen, darf eine im Landesfinanzrahmen vorgesehene Netto-Neuverschuldung 3% des Gesamtbudgetvolumens des letzten vom Landtag beschlossenen Landesbudgets nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieses Prozentsatzes ist nur im Fall von Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen zulässig.

(3) Bei der Haushaltsführung des Landes sind die Grundsätze der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage des Landes, der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele, der Transparenz und der Effizienz zu beachten.

(4) Für den Vollzug des Landesbudgets gilt:

1. Es dürfen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die im Landesbudget auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets festgelegten Obergrenzen für Mittelverwendungen nicht überschritten und Untergrenzen für Mittelaufbringungen nicht unterschritten werden.
2. Die Obergrenzen der Mittelverwendungen können bei Gefahr im Verzug überschritten werden. In diesem Fall darf die Landesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 3% des Gesamtbudgetvolumens leisten, wenn die Bedeckung gesichert ist. Trifft der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.
3. Mittelverwendungen, die im Landesbudget nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die die vom Landtag genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen), sind im Fall von Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen zulässig und bedürfen eines Beschlusses des Landtages.
4. Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderliche Überschreitungen des Landesbudgets, die nur auf Ebene der Bereichsbudgets ausgeglichen oder abgedeckt werden können, bedürfen eines Beschlusses des Landtages.
5. Mittelumschichtungen zwischen Globalbudgets (auch unterschiedlicher Bereichsbudgets) bedürfen eines Beschlusses des Landtages.

(5) Der Landtag kann die Landesregierung im Rahmen der Beschlussfassung des Landesbudgets ermächtigen,

1. in bestimmten Ausnahmefällen Mittelumschichtungen zwischen zweckgebundenen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen vorzunehmen sowie
2. Überschreitungen von Mittelverwendungen, die zur Erfüllung von Rechtsansprüchen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind und nicht mehr vor Ablauf des Budgetjahres im Sinne des Abs. 4 Z. 4 behandelt werden konnten, im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bedecken.

(6) Die näheren Regelungen über die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Landesbudgets und die sonstige Haushaltsführung des Landes erfolgen, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Landesgesetz.“

5. Art. 20 Z. 3 lautet:

„3. die Veräußerung von Landesvermögen, wenn der Wert des veräußerten Objektes den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;“

6. In Art. 20 wird der Punkt am Ende der Z. 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 6 angefügt:

„6. der unentgeltliche Erwerb von Sachen, wenn mit einem solchen Erwerb für das Land Folgekosten in Höhe von insgesamt mehr als 50.000 Euro verbunden sind.“

7. Art. 41 lautet:

„Artikel 41

Aufgaben der Landesregierung

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Landesanstalten. Sie ist zu folgenden Ausnahmen ermächtigt:

1. Die Landesregierung kann die Verwaltung von Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen auf eine Kapitalgesellschaft (Landesholding) übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch Rechts-handlungen, wodurch Landesvermögen veräußert oder belastet wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der verwalteten Unternehmungen, ferner Verträge in Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Landes, ausgenommen. Unbeschadet dieser Übertragung kann die Landesregierung die Ausübung der sonst dem Land als Eigentümer zustehenden Rechte in Generalversammlungen, Hauptversammlungen und dergleichen wahrnehmen.
2. Die Landesregierung kann die Verwaltung der Landeskrankenanstalten einem selbständigen Wirtschaftskörper in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen und diesen ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, auch Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach durch die folgenden Bestimmungen der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.
3. Die Landesregierung kann die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen an eine Kapitalgesellschaft übertragen und diese ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach durch die folgenden Bestimmungen der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.
4. Die Landesregierung kann die Verwaltung der Museen des Landes einem selbständigen Wirtschaftskörper in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch Rechtshandlungen ausgenommen, wodurch Liegenschaften veräußert oder belastet werden.

Zur Belastung von Liegenschaften des Landes und zur Veräußerung von Landesvermögen ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert der Belastung oder der Wert des veräußerten Objektes den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt (Art. 20 Z. 2 und 3); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt (Art. 20 Z. 1); zum unentgeltlichen Erwerb von Sachen ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als mit einem solchen Erwerb keine Folgekosten oder Folgekosten von insgesamt höchstens 50 000 Euro verbunden sind (Art. 20 Z. 6).

(2) Die Landesregierung hat die ihr in Art. 19 und 19a und in den folgenden Absätzen ausdrücklich übertragenen Aufgaben der Haushaltsführung kollegial zu besorgen. Der Vollzug des Landesbudgets auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets fällt, soweit die Landesregierung nicht kollegial zu entscheiden hat oder nach den folgenden Bestimmungen nicht das Einvernehmen herzustellen ist, in die alleinige Zuständigkeit der haushaltsleitenden Organe. Haushaltsleitende Organe sind die Mitglieder der Landesregierung, die Präsidentin/der Präsident des Landtages und die Leiterin/der Leiter des Landesrechnungshofes sowie die Präsidentin/der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes, soweit ihr/ihm nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen das Verfügungsrecht über Budgetmittel eingeräumt ist.

(3) Die haushaltsleitenden Organe haben in folgenden Angelegenheiten der Haushaltsführung das Einvernehmen mit dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen:

1. für die Einrichtung von Global- und Detailbudgets (erster und zweiter Ebene);
2. für die Entnahme von Rücklagen;
3. über die beabsichtigte Durchführung eines Vorhabens, für das noch keine Vorsorge im Landesfinanzrahmen getroffen ist, sofern die jährlichen Auszahlungen folgende Grenzen überschreiten:
 - a) 3% der Gesamtauszahlungen des Finanzierungsbudgets des betroffenen Globalbudgets oder
 - b) die gemäß Art. 20 für den Erwerb von Liegenschaften festgelegte Wertgrenze;

4. über die Einstellung, wesentliche Abänderung und über die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Art. 19a Abs. 3 für notwendig erachtete Fortführung eines Vorhabens gemäß Z. 3.

(4) Das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ in begründeten Ausnahmefällen die Verfügungsmacht über budgetierte Mittelverwendungen einschränken und im Einvernehmen mit diesem wieder aufheben.

(5) Die im Landesbudget auf Ebene der Globalbudgets zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Landesregierung über Vorschlag des für Landesfinanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung auf bestimmte, nicht länger als mit zwei Monaten bemessene Abschnitte des Finanzjahres aufzuteilen. Über diese Teilbeträge verfügen die einzelnen haushaltsleitenden Organe bezüglich ihrer Globalbudgets im Lauf des Finanzjahres.

(6) Die haushaltsleitenden Organe haben in ihrem Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die fälligen Verpflichtungen abgedeckt und sodann die übrigen Mittelverwendungen getätigt werden, diese jedoch nur nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 19a Abs. 3.

(7) Wenn es die Entwicklung des Landeshaushaltes erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, hat die Landesregierung einen bestimmten Anteil der im Landesbudget vorgesehenen Mittelverwendungen zu binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Landes nicht berührt wird.

(8) Das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung hat den Entwurf für den Landesrechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr zur Stellungnahme an den Landesrechnungshof zu übermitteln (Art. 57a). Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im Landesrechnungsabschluss in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustandekommt, sind im Entwurf des Landesrechnungsabschlusses mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Entwurf des Landesrechnungsabschlusses dem Kontrollausschuss vorzulegen.

(9) Die Landesregierung hat das Landesbudget und den Landesrechnungsabschluss – letzteren vor Vorlage an den Landtag – dem Rechnungshof zu übermitteln (Art. 127 Abs. 2 B-VG und § 15 Rechnungshofgesetz 1948).

(10) Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Art. 139 und 140 B-VG zustehenden Rechte verpflichtet.

(11) Die Landesregierung ist die oberste Dienstbehörde der Landesbeamtinnen/Landesbeamten. Sie vertritt das Land als Dienstgeber gegenüber allen Landesbediensteten, die nicht Beamtinnen/Beamte sind; die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann jedoch nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen auf andere Organe übertragen werden.

(12) Die Landesregierung hat dem Landtag Bericht zu erstatten:

1. jährlich über die Art der Behandlung und Beantwortung von Petitionen (Art. 76), die an Organe der Verwaltung gerichtet sind,
2. vierteljährlich über Entwicklungen in der Europäischen Union,
3. über den Vollzug des Landesbudgets gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs des Landesfinanzrahmens gemäß Art. 19 Abs. 2 erster Satz,
4. über die Verfügung einer Bindung gemäß Abs. 7."

8. Nach Art. 47 Abs. 1 Z. 3 wird folgende Z. 3a eingefügt:

„3a. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses (Art. 57a),“

9. Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Artikel 57a

Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der Landesrechnungshof kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme an das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung darüber abgeben, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Landesrechnungsabschlusses (Art. 41 Abs. 8) im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.“

10. Art. 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leiterin/Der Leiter des Landesrechnungshofes hat der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages für die Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets alljährlich Vorschläge für den Stellenplan und für den Sachaufwand des Landesrechnungshofes zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten. Die Landesregierung hat diesen Vorschlag in den Landesfinanzrahmen sowie in das Landesbudget aufzunehmen.“

11. Nach Art. 80 wird folgender Art. 80a eingefügt:

„Artikel 80a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 175/2013

(1) Das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ die Überleitung der Budgetwerte in die neue Budget- und Kontenstruktur zu veranlassen. Die haushaltsleitenden Organe haben dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die für die Überleitung in ihre Bereiche erforderlichen Informationen zu erteilen.

(2) Die im Landesrechnungsabschluss für das Jahr 2014 enthaltenen Gebührrstellungen sind aufzulösen und für das Finanzjahr 2015 als Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen oder Rücklagen den jeweiligen Detailbudgets zuzuweisen. Die Zuweisung hat im Einvernehmen zwischen dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem haushaltsleitenden Organ zu erfolgen.

(3) Soweit sich Gebührrstellungen in den Rechnungsabschlüssen bis zum Finanzjahr 2014 auf die Maastricht-Ergebnisse dieser Jahre ausgewirkt haben, sind diese vom für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung finanzierungswirksam aufzulösen und finanzierungswirksam den Zahlungsverpflichtungen (tatsächlichen Verbindlichkeiten), Rückstellungen und Rücklagen zuzuführen. Über die den Rücklagen zuzuführenden Beträge entscheidet die Landesregierung.

(4) Das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung hat zum Stichtag 1. Jänner 2016 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Die haushaltsleitenden Organe haben dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Im Landesbudget 2015 wird als Vergleichsjahr 2014 dargestellt. Die Zuordnung der Budgetdaten zu den Bereichs-, Global- und Detailbudgets erfolgt im Einvernehmen zwischen dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ.

(6) Das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Überleitung der noch nicht abgeschlossenen Gebarungsfälle aus den Finanzjahren bis einschließlich dem Finanzjahr 2014 im Haushaltsverrechnungssystem sowie in den Verrechnungskreisen in das ab dem Finanzjahr 2015 zum Einsatz kommende Haushaltsverrechnungssystem einschließlich sonstiger Verrechnungskreise sicherzustellen.“

12. Dem Art. 81a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des Art. 17 Abs. 6, der Art. 19 und 20 Z. 3 und 5, der Art. 41 und 64 Abs. 1 sowie die Einfügung der Art. 19a, 20 Z. 6 und 47 Abs. 1 Z. 3a und der Art. 57a und 80a durch die Novelle LGBL. Nr. 175/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft und sind erstmals für die Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesfinanzrahmens für das Finanzjahr 2015 und die drei nächstfolgenden Finanzjahre sowie für die Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesbudgets für das Jahr 2015 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBL. Nr. 57/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Eintrag „§ 16 Geschäftsstelle“ wird die Zeile „§ 16a Controllingstelle“ eingefügt.
- b) Nach dem Eintrag „§ 42 Geschäftsverteilung“ wird die Zeile „§ 42a Erstmalige Angelobung“ eingefügt.
- c) Nach dem Eintrag „§ 44 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 44a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Art. 87 Abs. 1“.

3. Nach § 3 Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn mehr als eine Stelle ausgeschrieben ist, hat der Besetzungsvorschlag mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Landesverwaltungsrichterinnen/Landesverwaltungsrichter zu ernennen sind.“

4. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Landesverwaltungsrichterinnen/Landesverwaltungsrichter dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Insbesondere ist die Ausübung einer Tätigkeit unzulässig, die weisungsgebunden zu besorgen ist. Sie dürfen weiters keine Tätigkeit ausüben, die

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder
3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.“

5. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Landesverwaltungsrichterinnen/Landesverwaltungsrichter sind verpflichtet, jede Tätigkeit, die sie neben ihrem Amt ausüben, unverzüglich der Präsidentin/dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. Die Präsidentin/Der Präsident hat die Meldungen an den Personalausschuss weiterzuleiten. Dieser entscheidet gemäß § 10 Abs. 10 Z. 2, ob die Tätigkeit zu untersagen ist. Untersagt der Personalausschuss die weitere Ausübung der Tätigkeit, so ist diese umgehend zu beenden. Für die Präsidentin/den Präsidenten gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass sie/er die Tätigkeit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten zu melden hat.“

6. Am Ende des § 7 Abs. 2 Z. 5 wird der Ausdruck „oder“ durch einen Beistrich ersetzt. Am Ende des § 7 Abs. 2 Z. 6 wird der Punkt durch den Ausdruck „oder“ ersetzt. Dem § 7 Abs. 2 Z. 6 wird folgende Z. 7 angefügt:

„7. in einer rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarausschusses dahingehend verurteilt wurde, dass durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Richteramtes nachhaltig beeinträchtigt wurden.“

7. § 9 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

8. In § 10 Abs. 1 entfällt der fünfte Satz.

9. § 10 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Mitglieder sind – außer in dringenden Fällen – schriftlich einzuladen.“

10. § 11 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat ein Mitglied namentlich zu wählen. Nicht eindeutige Stimmen, insbesondere Mehrfachstimmen, sind nicht zu berücksichtigen. Als gewählt gelten jene Mitglieder, auf die die höchste Anzahl an Stimmen entfallen ist. Finden von mehreren gewählten Mitgliedern, auf die die gleiche Anzahl an Stimmen entfallen ist, nicht alle Berücksichtigung, so entscheidet zwischen diesen das Los. Konnten nicht alle Mitglieder in einem Vorgang gewählt werden, so sind die fehlenden Mitglieder in einem weiteren Vorgang zu wählen.

(6) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge als gewählt gelten, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen ergibt, wobei das Ersatzmitglied, auf das die höchste Anzahl an Stimmen entfallen ist, als an erster Stelle gereiht gilt. Über die Reihung der Ersatzmitglieder, auf die die gleiche Anzahl an Stimmen entfallen ist, entscheidet das Los.“

11. § 12 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Mitglieder sind – außer in dringenden Fällen – schriftlich einzuladen.“

12. In § 13 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Disziplinarausschuss“ durch den Ausdruck „Geschäftsverteilungsausschuss“ ersetzt.

13. § 13 Abs. 4 Z. 4 lautet:

„4. die Beratung über die Ergebnisse der Controllingstelle im Rahmen der internen Qualitäts- und Leistungssicherung (§ 16a) und die Erarbeitung von Empfehlungen an die Präsidentin/den Präsidenten und die betreffenden Organe des Landesverwaltungsgerichtes. Bei der Erstattung von Empfehlungen ist darauf zu achten, dass nicht der Anschein einer Einflussnahme auf die Rechtsprechung entsteht.“

14. § 14 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für die Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets hat die Präsidentin/der Präsident der Landesregierung alljährlich Vorschläge für den Stellenplan und für den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes samt Angaben zur Wirkungsorientierung vorzulegen.“

15. § 14 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Verfügung über die im Landesbudget veranschlagten Mittel für den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes steht der Präsidentin/dem Präsidenten zu.“

16. In § 16 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

17. § 16 Abs. 4 entfällt.

18. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Controllingstelle

„Die Präsidentin/Der Präsident hat – unter voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – eine interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Insbesondere sind auch der Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der optimale EDV-Einsatz zu unterstützen. Die Daten sind auch dem Geschäftsverteilungsausschuss und dem Personalausschuss zur Verfügung zu stellen.“

19. § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Fachkundige Laienrichterinnen/Laienrichter sind von der Landesregierung nach Einholung allenfalls in den Verwaltungsvorschriften vorgesehener Vorschläge jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.“

20. § 21 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. die Erlassung verfahrensleitender Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung,
2. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe,“

21. § 28 erster Satz lautet:

„Die für die interne Qualitäts- und Leistungssicherung zuständige Controllingstelle hat der Präsidentin/dem Präsidenten vierteljährlich über die Anzahl der in den vorangegangenen drei Monaten erledigten Rechtssachen und die Art der in diesen Rechtssachen getroffenen Erledigungen zu berichten und nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres alle am 1. Jänner anhängigen Rechtssachen auszuweisen (Geschäftsausweis).“

22. Dem § 34 Abs. 2 Z. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausübung einer Tätigkeit, die weisungsgebunden zu besorgen ist, ist unzulässig.“

23. In § 34 Abs. 2 Z. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit in einem bestimmten Verfahren stehen, bedürfen keines Dienstreiseauftrages.“

24. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„ § 42a

Erstmalige Angelobung

Die Angelobung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der nach dem Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz übergeleiteten Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark sowie der nach § 40 Abs. 5 ernannten Landesverwaltungsrichtern/Landesverwaltungsrichter kann bereits vor dem 1. Jänner 2014 erfolgen. Die Angelobung wird in diesem Fall mit 1. Jänner 2014 wirksam.“

25. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„ § 44a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Z. 5 und 6, § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 4 letzter Satz, § 11 Abs. 5 und 6, § 12 Abs. 6 zweiter Satz, § 13 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z. 4, § 14 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz, § 16 Abs. 4 erster Satz, § 20 Abs. 4 erster Satz, § 21 Abs. 2 Z. 1 und 2, § 28 erster Satz, die Einfügung des § 3 Abs. 4 dritter Satz, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 2 Z. 7, der §§ 16a und 34 Abs. 2 Z. 2 zweiter Satz und des § 34 Abs. 2 Z. 5 dritter Satz sowie der Entfall des § 10 Abs. 1 fünfter Satz, des § 16 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 175/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Die Einfügung des § 42a durch die Novelle LGBl. Nr. 175/2013 tritt mit 10. November 2013 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

176.**Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 – StLHG**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Haushaltsführung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Begriff
- § 2 Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung
- § 3 Haushaltszeitraum

2. Abschnitt

Organisation der Haushaltsführung

- § 4 Organe der Haushaltsführung
- § 5 Aufgaben der haushaltsleitenden Organe
- § 6 Haushaltsführende Stellen
- § 7 Zentralstellen
- § 8 Landesbuchhaltung

2. Hauptstück

Haushaltsplanung

1. Abschnitt

Mittelfristige Haushaltsplanung

- § 9 Landesfinanzrahmen
- § 10 Bindungswirkung des Landesfinanzrahmens
- § 11 Strategiebericht
- § 12 Vorlagepflichten für den Landesfinanzrahmen und den Strategiebericht
- § 13 Interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

2. Abschnitt

Struktur des Landeshaushaltes

- § 14 Ordnung der Struktur des Landeshaushaltes
- § 15 Ergebnishaushalt
- § 16 Finanzierungshaushalt
- § 17 Vermögenshaushalt

3. Abschnitt

Budgetierung

- § 18 Landesbudget
- § 19 Aufgabenbereiche und Gliederung des Landesbudgets
- § 20 Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsbudgets im Landesbudget
- § 21 Voranschlagsstellen und Voranschlagskonten
- § 22 Rechtliche und verwaltungsinterne Bindungswirkungen
- § 23 Grundsätze der Budgetierung
- § 24 Abweichung von den Grundsätzen der Budgetierung

- § 25 Gliederung in Aufwandsgruppen und Ertragsgruppen im Ergebnisbudget
- § 26 Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 27 Budgetierungsregeln im Ergebnisbudget
- § 28 Gliederung in Auszahlungsgruppen und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsbudget
- § 29 Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsbudget
- § 30 Gesetzliche Verpflichtungen
- § 31 Zweckgebundene Gebarung
- § 32 Bindungen im Rahmen der Budgetierung

4. Abschnitt

Einjährige Haushaltsplanung

- § 33 Vorbereitung des Budgetentwurfes
- § 34 Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 35 Budgetentwurf
- § 36 Teilhefte
- § 37 Stellenplan

5. Abschnitt

Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

- § 38 Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

3. Hauptstück

Vollziehung

1. Abschnitt

Mittelverwendung und Mittelaufbringung

- § 39 Grundlage der Gebarung
- § 40 Berichtspflichten
- § 41 Gesamtbedeckungsgrundsatz
- § 42 Mittelaufbringung
- § 43 Geldmittelbereitstellung
- § 44 Mittelumschichtungen
- § 45 Mittelverwendungsüberschreitungen
- § 46 Bildung, Entnahme und Auflösung von Rücklagen
- § 47 Vorhaben
- § 48 Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens
- § 49 Konteneröffnung
- § 50 Vergütungen zwischen haushaltsführenden Stellen des Landes, Kostenanteile
- § 51 Leistungen des Landes für Dritte

2. Abschnitt

Controlling

- § 52 Budgetcontrolling
- § 53 Wirkungscontrolling
- § 54 Personalcontrolling

3. Abschnitt

Verfügungsrechte über Vermögen

- § 55 Erwerb von Sachen für das Land und Zuständigkeit für deren Verwaltung
- § 56 Grundsätze für die Verwaltung des Landesvermögens und der im Gewahrsam des Landes befindlichen fremden Sachen
- § 57 Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Landes
- § 58 Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung, Einstellung der Einziehung bei Forderungen und Verzicht auf Forderungen des Landes
- § 59 Ordnung des Landesvermögens

4. Abschnitt

Finanzierungen und Landeshaftungen

- § 60 Finanzschulden
- § 61 Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen

4. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 62 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen
- § 63 Inkrafttreten
- § 64 Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Haushaltsführung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Begriff

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Haushaltsführung des Landes.

(2) Die Haushaltsführung umfasst:

1. die Vorbereitung und Erstellung der Entwürfe für den Landesfinanzrahmen, das Landesbudget und den Landesrechnungsabschluss sowie deren Beschlussfassung,
2. das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
3. das Budget- und Wirkungscontrolling inkl. Berichtswesen,
4. die Verrechnung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Zahlungsverkehr und die Innenprüfung und
5. die Rechnungsprüfung.

§ 2

Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung dient der Erfüllung der Aufgaben des Landes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes.

(2) Die Finanzgebarung des Landes ist risikoavers auszurichten.

(3) Der Wirkungsorientierung ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gleichstellungszieles als integraler Bestandteil der Haushaltsführung von allen Organen der Haushaltsführung auf jeder Gliederungsebene des Landesbudgets Rechnung zu tragen. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung umfasst sind insbesondere die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, Berichtslegungs- und Informationspflichten sowie die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

(4) Bei der Planung und Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets hat die Landesregierung die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten und koordiniert mit dem Bund und den Gemeinden vorzugehen (Art. 19a Abs. 1 L-VG).

§ 3

Haushaltszeitraum

Der Landeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt

Organisation der Haushaltsführung

§ 4

Organe der Haushaltsführung

(1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe.

(2) Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden Organe (Art. 41 Abs. 2 L-VG), die Leitungen der haushaltsführenden Stellen gem. § 6 Abs. 1 und die Leitung jener Organisationseinheit, für die ein Detailbudget zweiter Ebene eingerichtet ist gem. § 6 Abs. 2 Z. 4.

(3) Ausführende Organe sind die nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen mit den Aufgaben der Haushaltsverrechnung betrauten Organe einschließlich der Landesbuchhaltung.

(4) Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung dürfen Bedienstete nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.

§ 5

Aufgaben der haushaltsleitenden Organe

(1) Die haushaltsleitenden Organe (Art. 41 Abs. 2 L-VG) haben folgende Aufgaben:

1. Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der folgenden vier Finanzjahre, einschließlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben, sowie deren interne Evaluierung,
2. die Mitwirkung an der Erstellung des Entwurfs des Landesfinanzrahmens und des Strategieberichtes,
3. die Mitwirkung an der Erstellung des Entwurfes des Landesbudgets (§ 35), des Budgetberichtes (§ 35 Abs. 3), der zusätzlichen Übersichten (§ 35 Abs. 4) und der Teilhefte (§ 36),
4. die Einrichtung von Globalbudgets und Detailbudgets (§ 19 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied (Art. 41 Abs. 2 L-VG),
5. die Festlegung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne der haushaltsführenden Stellen (§ 38),
6. die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Budgetwerte sowie der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne unter Zuhilfenahme des bereichsinternen Budget- und Wirkungscontrollings,
7. die Erstellung der Nachweise für die Bereichsbudgets (jährlich, monatlich) (§ 36),
8. die Mitwirkung am zentralen Budget- und Wirkungscontrolling,
9. die Mitwirkung an den Abschlussrechnungen (Rechnungslegung) sowie die Berichtslegung im Hinblick auf das Bereichsbudget (§ 36) und
10. die interne Evaluierung der Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (§ 13).

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine den Grundsätzen gemäß § 2 entsprechende Bewirtschaftung der ihrem Wirkungsbereich zugehörigen Global- und Detailbudgets hinzuwirken.

§ 6

Haushaltsführende Stellen

(1) Leitungen haushaltsführender Stellen sind:

1. die haushaltsleitenden Organe (Art. 41 Abs. 2 L-VG),

2. die in Z. 1 genannten Organe sowie die Leitungen der zu deren Wirkungsbereich zugehörigen Organisationseinheiten (das sind die Abteilungen im Sinne des organisatorischen Aufbaues des Amtes der Landesregierung), soweit sie mit der Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 2 von den haushaltsleitenden Organen beauftragt werden,

3. die Direktorin/der Direktor der Direktion des Landtages.

(2) Die Leitung einer haushaltsführenden Stelle hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Aufgaben des haushaltsleitenden Organs gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Z. 6 bis 10,
2. Erstellung des Entwurfes des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes (§ 38) und die Umsetzung des vom haushaltsleitenden Organ festgelegten Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Z. 5,
3. Bewirtschaftung des/der vom haushaltsleitenden Organ zugewiesenen Detailbudgets,
4. Aufteilung von Detailbudgets erster Ebene in mehrere Detailbudgets zweiter Ebene im Einvernehmen zwischen dem haushaltsleitenden Organ (§ 5) und dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied,
5. Erteilung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen an die Landesbuchhaltung,
6. Mittelumschichtungen innerhalb des/der Detailbudgets,
7. Bildung und Verwendung von Rücklagen auf Ebene der Detailbudgets,
8. Rechnungs- und Berichtslegung an das haushaltsleitende Organ und
9. Vorlage von Abschlussrechnungen im Wege der Vorarbeiten zum Rechnungsabschluss.

(3) Folgende Aufgaben können über Vorschlag der haushaltsführenden Stelle vom haushaltsleitenden Organ auf die Leitung einer Organisationseinheit delegiert werden, für die ein Detailbudget zweiter Ebene gemäß Abs. 2 Z. 4 eingerichtet wurde:

1. Die Aufgaben gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 und 6,
2. die Mitwirkung bei der Bildung und Verwendung von Rücklagen,
3. die Rechnungs- und Berichtslegung an die haushaltsführende Stelle,
4. die Vorlage von Abschlussrechnungen im Wege der Vorarbeiten zum Rechnungsabschluss an die haushaltsführende Stelle und
5. im Einvernehmen mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied der Verrechnungs- und Zahlungsverkehr.

§ 7

Zentralstellen

(1) Zentralstellen sind die haushaltsführenden Stellen (§ 6), die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten für die Bereitstellung und zentrale Verwaltung der zur Erfüllung aller Aufgaben im gesamten Landesbereich benötigten Ressourcen (Personal, IT- und Amtssachaufwand) zu sorgen haben.

(2) Die Aufgaben einer Leitung einer Zentralstelle sind:

1. die Aufgaben gem. § 6 Abs. 2,
2. die budgetäre Zuweisung des finanziellen Aufwandes für die in den einzelnen Organisationseinheiten benötigten Ressourcen an die jeweiligen Detailbudgets,
3. die Erlassung von Richtlinien im Zusammenhang mit der Bereitstellung und zentralen Verwaltung von Ressourcen gem. Abs. 1 und
4. die Bewirtschaftung der gem. Ziffer 2 den Detailbudgets zugewiesenen Mittel.

§ 8

Landesbuchhaltung

(1) Haushaltsführende Stellen nach § 6 Abs. 1 haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben nach Abs. 3 der Landesbuchhaltung zu bedienen. Die Leitung einer haushaltsführenden Stelle nach § 6 Abs. 1 hat, sofern sie/er Aufgaben im Sinne des Abs. 3 Z. 1 bis 7 wahrnimmt, ein internes Kontrollsystem im Sinne des Abs. 3 Z. 8 einzurichten und zu führen.

(2) Die Landesbuchhaltung ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben an die Anordnungen der dazu befugten Organe gebunden, deren Aufgaben sie ausführt und mit der sie unmittelbar verkehrt.

(3) Die Aufgaben der Landesbuchhaltung sind:

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe, soweit sie nicht bereits vom anordnenden Organ vorgenommen wurden,
2. die Überwachung der Einhaltung der Budgetwerte,
3. die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Ausnahme des Barzahlungsverkehrs,
5. die Revision des Rechnungswesens,
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit,
7. die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Delegieren von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3 und
8. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Haushaltsführung des Landes übertragenen Aufgaben mittels eines internen Kontrollsystems.

2. Hauptstück

Haushaltsplanung

1. Abschnitt

Mittelfristige Haushaltsplanung

§ 9

Landesfinanzrahmen

(1) Der Landesfinanzrahmen ist in Bereiche zu unterteilen, die Anzahl der Bereiche richtet sich nach der Anzahl der haushaltsleitenden Organe.

(2) Der Landesfinanzrahmen hat für die vier folgenden Finanzjahre unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 und des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 auf Bereichsebene Obergrenzen für Auszahlungen und Untergrenzen für Einzahlungen festzulegen. Von den für Auszahlungen festzulegenden Obergrenzen ist ein im Landesbudget festzulegender Prozentsatz vorläufig zu binden. Der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bindung ist ebenfalls im Beschluss des Landtages über das Landesbudget festzusetzen. Weiters hat der Landesfinanzrahmen die Grundzüge des Stellenplanes zu enthalten.

(3) Die jeweiligen auf die einzelnen Bereiche bezogenen Obergrenzen für Auszahlungen setzen sich dabei zusammen aus:

1. den für den jeweiligen Bereich betragsmäßig begrenzten Auszahlungen einschließlich der vorläufig gebundenen Auszahlungsbeträge,
2. den Mitteln, die in Form von Rückstellungen (§ 27 Abs. 8) verfügbar sind und
3. den Mitteln, die in Form von Rücklagen (§ 46) verfügbar sind.

§ 10

Bindungswirkung des Landesfinanzrahmens

Die als Landesfinanzrahmen für vier Finanzjahre festzulegenden Obergrenzen für die Auszahlungen im Gesamthaushalt und auf Bereichsebene dürfen weder bei der Erstellung noch beim Vollzug des jeweiligen Landesbudgets überschritten werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug (Art. 19a Abs. 4 Z. 2 L-VG). Bei einer Überschreitung wegen Gefahr im Verzug ist gemäß Art. 19a Abs. 4 Z. 2 L-VG das Einvernehmen mit dem für die Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages herzustellen. Ebenso dürfen die festzulegenden Untergrenzen für Einzahlungen – ausgenommen von konjunkturellen Einflüssen abhängige Einzahlungen und die Einzahlungen aus dem Finanzausgleich – weder bei der Erstellung noch beim Vollzug des jeweiligen Landesbudgets unterschritten werden.

§ 11

Strategiebericht

(1) Der Strategiebericht hat den Entwurf des Landesfinanzrahmens und dessen Zielsetzungen zu erläutern.

(2) Der Strategiebericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung,
2. die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie,
3. eine Darlegung, inwieweit die budgetpolitische Strategie mit den unionsrechtlichen und der gemäß Art. 13 Abs. 2 B-VG mit dem Bund und den Gemeinden koordinierten Vorgangsweise übereinstimmt,
4. eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen,
5. Umfang, Zusammensetzung und Erläuterungen zu den voraussichtlichen Einzahlungen,
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen, insbesondere
 - a) die umzusetzenden Ziele, Strategien und Wirkungen,
 - b) die Auszahlungsschwerpunkte einschließlich der wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen Landesfinanzrahmen sowie
 - c) die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen und
7. die Grundzüge des Stellenplans.

§ 12

Vorlagepflichten für den Landesfinanzrahmen und den Strategiebericht

Das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied hat die für die Erstellung des Entwurfes des Landesfinanzrahmens und des Strategieberichtes erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig von den haushaltsleitenden Organen einzufordern, dass der Landtag den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Landesfinanzrahmens zusammen mit dem Strategiebericht in der letzten Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1 L-VG) beschließen kann.

§ 13

Interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

(1) Jedes haushaltsleitende Organ hat Gesetze, Verordnungen und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art, die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren.

(2) Jede haushaltsführende Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 47) oder eines mehrere zusammenhängende Vorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach Art oder Umfang des Vorhabens oder Programms zu bemessen sind, gemäß Abs. 3 zu evaluieren.

(3) Aus der internen Evaluierung hat hervorzugehen:

1. ob der angestrebte Erfolg und die zur Erreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang stehen,
2. ob und in welchem Ausmaß die Zielsetzungen erreicht werden und wie sich die Maßnahmen auswirken und
3. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt tatsächlich sind.

2. Abschnitt

Struktur des Landeshaushaltes

§ 14

Ordnung der Struktur des Landeshaushaltes

Für den Landeshaushalt sind ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt zu führen.

§ 15

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisbudget und der Ergebnisrechnung zusammen. Ein Aufwand ist der Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

§ 16

Finanzierungshaushalt

(1) Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsbudget und der Finanzierungsrechnung zusammen. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

(2) Es ist zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die allgemeine Gebarung umfasst die Ein- und Auszahlungen aus:

1. der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers,
2. der Investitionstätigkeit,
3. der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen.

Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit des Landes zählen nicht dazu (Abs. 3).

(3) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (§ 28 Abs. 7) umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit des Landes.

§ 17

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist als Vermögensrechnung zu führen und verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten).

3. Abschnitt

Budgetierung

§ 18

Landesbudget

(1) Das Landesbudget besteht insbesondere aus dem Ergebnisbudget, dem Finanzierungsbudget, dem Stellenplan, den Angaben zur Wirkungsorientierung, Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln und sonstigen Anlagen.

(2) Im Landesbudget sind Wirkungsziele auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren auf Ebene der Detailbudgets in den Teilheften anzuführen, die mit den budgetierten Mittelverwendungen umzusetzen sind. Die Angaben zur Wirkungsorientierung (§ 34) sind indikativ und so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind.

§ 19

Aufgabenbereiche und Gliederung des Landesbudgets

(1) Das Landesbudget ist für statistische Auswertungszwecke nach einem international üblichen Standard in Aufgabenbereiche zu gliedern.

(2) Das Landesbudget ist nach Maßgabe des Landesfinanzrahmens (§ 9) in systematischer Weise in Bereichsbudgets, Globalbudgets und Detailbudgets erster Ebene zu unterteilen.

(3) Jeder in einen Bereich fallenden Aufgabe sind ein Globalbudget und zumindest ein Detailbudget zugeordnet. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen

und Mittelaufbringungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind. Die Anzahl der Globalbudgets entspricht den Aufgaben, die den einzelnen Bereichen zugeordnet sind.

(4) Das Landesbudget hat Angaben zur Wirkungsorientierung je Bereichs- und je Globalbudget gemäß § 34 zu enthalten.

(5) Jedes Globalbudget besteht jedenfalls aus einem Detailbudget. In Ausnahmefällen, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig ist und die Gliederung einer Aufgabe in mehrere Teilaufgaben sinnvoll ist, kann ein Globalbudget im Einvernehmen mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied organorientiert auch in mehrere Detailbudgets erster Ebene und jedes Detailbudget erster Ebene in mehrere Detailbudgets zweiter Ebene gegliedert werden.

§ 20

Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsbudgets im Landesbudget

(1) Auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Bereichsbudgets, der Globalbudgets und der Detailbudgets sind ein Finanzierungsbudget und ein Ergebnisbudget zu erstellen. Detailbudgets werden im Landesbudget nicht dargestellt. Das Ergebnis- und das Finanzierungsbudget sind in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisbudget die Aufwendungen und im Finanzierungsbudget die Auszahlungen dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisbudget die Erträge und im Finanzierungsbudget die Einzahlungen dar.

(2) Im Ergebnis- und Finanzierungsbudget sind die Werte für das zu beschließende Landesbudget und die Werte der zwei vorangegangenen Finanzjahre darzustellen.

§ 21

Voranschlagsstellen und Voranschlagskonten

(1) Zum Zwecke der Budgetierung sind für jedes Detailbudget Voranschlagsstellen zu führen. Auf den Voranschlagsstellen sind die Budgetwerte der korrespondierenden Detailbudgets zu erfassen, aus diesen sind die Budgetwerte der Detailbudgets erster Ebene (sofern Detailbudgets zweiter Ebene eingerichtet sind), Globalbudgets, Bereichsbudgets und des Gesamtbudgets zu ermitteln.

(2) Auf den Voranschlagsstellen sind die Budgetwerte in der Gliederung nach den Mittelverwendungen und -aufbringungen zu budgetieren:

1. als Erträge gemäß § 25 Abs. 1,
2. als Aufwendungen gemäß § 25 Abs. 2,
3. als Einzahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und
4. als Auszahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 4 bis 7.

§ 22

Rechtliche und verwaltungsinterne Bindungswirkungen

(1) Der rechtlichen Bindungswirkung unterliegen folgende im Landesbudget festgelegten Mittelverwendungs-obergrenzen (Auszahlungen und Aufwendungen) und Mittelaufbringungsuntergrenzen (Einzahlungen und Erträge), die beim Vollzug des Landesbudgets nicht überschritten bzw. unterschritten werden dürfen:

1. jeweils auf Ebene des Gesamtbudgets, der Bereichsbudgets und der Globalbudgets dürfen im Finanzierungsbudget die Obergrenzen für Auszahlungen nicht überschritten und die Untergrenzen für Einzahlungen im Sinne des § 10 nicht unterschritten werden und
2. jeweils auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Bereichsbudgets und der Globalbudgets dürfen im Ergebnisbudget die Obergrenzen für Aufwendungen nicht überschritten und die Untergrenzen für Erträge im Sinne des § 10 nicht unterschritten werden.

(2) Einer verwaltungsinternen Bindungswirkung unterliegen:

1. auf Ebene der Detailbudgets erster und zweiter Ebene die Obergrenzen für Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) und die Untergrenzen für Mittelaufbringungen (Einzahlungen im Sinne des § 10 und Erträge),

2. die Budgetwerte auf Ebene der Mittelverwendungsgruppen (Auszahlungen und Aufwendungen) der

- a) Globalbudgets und
- b) Detailbudgets.

Über die verwaltungsinterne Bindungswirkung gemäß Z. 2 lit. b entscheidet die Leitung der haushaltsführenden Stelle im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ.

§ 23

Grundsätze der Budgetierung

(1) In den Budgetentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen und voraussichtlich zu erwartende Mittelaufbringungen des Landes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen.

(2) Die Budgetwerte sind zu errechnen, ist dies nicht möglich, so sind sie nachvollziehbar zu schätzen.

(3) Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich in jenem Detailbudget zu budgetieren, in dem die Erträge und Aufwendungen tatsächlich entstehen. Ein- und Auszahlungen sind in demselben Detailbudget wie die zugehörigen Erträge und Aufwendungen zu budgetieren.

(4) Der Budgetierung der Mittelverwendungen ist nur das sachlich zulässige im jeweiligen Finanzjahr unabweisliche Erfordernis zugrunde zu legen, dabei ist auf den Stellenplan (§ 37) Bedacht zu nehmen.

(5) Aufwendungen und Auszahlungen für Vorhaben des Landes (§ 47), für deren Durchführung Mittelverwendungen in mehreren Finanzjahren vorzunehmen sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Mittelverwendungen zu budgetieren.

§ 24

Abweichung von den Grundsätzen der Budgetierung

Von dem in § 23 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei Wirtschaftsbetrieben abgegangen werden. In einem solchen Falle sind im Budgetentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Gesamthaushalt zufließenden Überschüsse aufzunehmen, dessen ungeachtet sind jedoch die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des betreffenden Sondervermögens in einer Anlage des Landesbudgets voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.

§ 25

Gliederung in Aufwandsgruppen und Ertragsgruppen im Ergebnisbudget

(1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern:

1. Ertrag aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Ertrag aus Transfers sowie
3. Finanzertrag.

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern:

1. Personalaufwand,
2. Transferaufwand,
3. betrieblicher Sachaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Landesbediensteten.

(4) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Landes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen.

(5) Unter betrieblichem Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal- oder dem Transferaufwand noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

(6) Der Finanzaufwand umfasst zumindest Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

(7) Im Ergebnisbudget ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen.

§ 26

Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

(1) Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen gemäß § 25 Abs. 2, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge gemäß § 25 Abs. 1, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu keinem Mittelzufluss führen.

(2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

§ 27

Budgetierungsregeln im Ergebnisbudget

(1) Erträge aus Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind im Ergebnisbudget in jenem Finanzjahr zu budgetieren, in welchem die Einzahlung zu erwarten ist.

(2) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind für jenes Finanzjahr zu budgetieren, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(3) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu budgetieren, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

(4) Der Personalaufwand ist von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten für jenes Finanzjahr zu budgetieren, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt. Für Jubiläumswendungen und Abfertigungen sind Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen für das dem jeweiligen Detailbudget zugeordnete Personal ist von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglied auf Basis von Hochrechnungswerten zu ermitteln. Der IT- und Amtssachaufwand ist von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Regierungsmitglied zu budgetieren, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist.

(5) Der betriebliche Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu budgetieren, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

(6) Der Transferaufwand ist in jenem Finanzjahr zu budgetieren, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu budgetieren und zu erfassen, für das diese gewährt werden.

(7) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind insbesondere zu budgetieren:

1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,
2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen,
3. Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen und
4. sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, die sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben.

(8) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen gemäß Abs. 7 sind wie folgt zu budgetieren:

1. Von abnutzbaren Vermögensgegenständen sind die zu erwartenden planmäßigen Abschreibungen im Ergebnisbudget zu budgetieren,
2. für uneinbringliche Forderungen sind die zu erwartenden Abschreibungen im Ergebnisvoranschlag zu budgetieren,
3. die zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen sind im Ergebnisbudget zu budgetieren. Nicht verwendete Rückstellungen, die aufgelöst werden, sind als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu budgetieren. Rückstellungen sind von den haushaltsleitenden Organen zu bilden.

Folgende Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen sind insbesondere zu budgetieren:

- a) Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen,
- b) Rückstellungen für Prozesskosten und
- c) Rückstellungen für Haftungen.

(9) Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu budgetieren, auf das sich die Zinsen beziehen. Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Landes sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu budgetieren.

(10) Gewinnabfuhr von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, an denen das Land Anteilsrechte besitzt, sind für jenes Finanzjahr, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, mit jenen Werten zu budgetieren, die voraussichtlich dem Land zufließen.

§ 28

Gliederung in Auszahlungsgruppen und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsbudget

(1) Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung sind insbesondere zu gliedern in:

1. Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
4. Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
5. Auszahlungen aus Transfers,
6. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
7. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.

(2) Die sich aufgrund der Budgetierung gemäß § 27 ergebenden Werte für das Ergebnisbudget sind auch für das Finanzierungsbudget maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers im Finanzierungsbudget. Die Summe der finanzierungswirksamen Erträge entspricht den zu budgetierenden Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers im Finanzierungsbudget. In begründeten Ausnahmefällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Zufluss oder Abfluss an liquiden Mitteln in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

(3) Es ist ein Investitionsbudget zu erstellen, in dem die Veränderungen der Vermögenspositionen aus:

1. dem Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (§ 16 Abs. 2 Z. 2) und
 2. dem Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (§ 16 Abs. 2 Z. 3)
- darzustellen sind.

Aus der Investitionsbudgetierung sind die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen zu planen.

(4) Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens des Landes zu budgetieren, sofern diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, übersteigen. Dies umfasst Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie Beteiligungen.

(5) Nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu budgetieren sind Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie.

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsbudgets der allgemeinen Gebarung (§ 16 Abs. 2) ist der Nettofinanzierungsbedarf.

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind insbesondere folgende Ein- und Auszahlungen zu budgetieren:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen aus liquiden Mitteln,
3. Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
4. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen,
5. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
6. Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,

7. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und
8. Auszahlungen aus liquiden Mitteln.

§ 29

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsbudget

(1) Folgende Ein- und Auszahlungen sind im Finanzierungsbudget nicht zu budgetieren:

1. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die das Land für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt sowie deren Weiterleitung,
2. Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und zur Weiterleitung an Dritte oder Rückzahlung der genannten Einzahlungen an die zuständige Stelle bestimmt sind,
3. Einzahlungen, die dem Land zufließen, voraussichtlich wieder zurückgezahlt werden oder zur Sicherung allfälliger späterer Forderungen oder sonstiger Ansprüche des Landes dienen sowie deren Rückzahlung,
4. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung,
5. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln,
6. nicht sofort ersetzte Kassenfehlbeträge, ihre Rückerstattung oder sonstige Verwendung,
7. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergesamungen,
8. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
9. Abgabenguthaben sowie anrechenbare öffentliche Abgaben,
10. Gehalts-, Lohn- und Pensionsabzugsgebarungen,
11. die Auszahlungen zum Zweck der Veranlagung von Geldmitteln des Landes (§ 43 Abs. 3) und die Einzahlungen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Landes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen,
12. Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Auszahlungen für Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion,
13. Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren des Landes für Tilgungszwecke sowie Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme von Finanzschulden zur Refinanzierung dieser Rückkäufe und
14. Ein- und Auszahlungen bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften mit Eigentumsübergang.

(2) Die Verrechnung zu Abs. 1 hat nach den Grundsätzen der Finanzierungsrechnung zu erfolgen.

§ 30

Gesetzliche Verpflichtungen

(1) Als gesetzliche Verpflichtungen sind jene Mittel zu budgetieren, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Gesetzen sowie anderen Normen in Gesetzesrang festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen.

(2) Gesetzliche Verpflichtungen sind auf gesonderten Konten beim jeweiligen Detailbudget zu budgetieren.

(3) Überschreitungen bei gesetzlichen Verpflichtungen sind im jeweiligen Globalbudget bzw. im jeweiligen Bereichsbudget mit Zustimmung des Landtages auszugleichen oder zu bedecken.

§ 31

Zweckgebundene Gebarung

(1) Mittelaufbringungen, die auf Grund eines Gesetzes oder auf Grund von Vorgaben der EU nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, sind in der erwarteten Höhe des Mittelzuflusses als zweckgebundene Einzahlungen zu budgetieren. Die entsprechenden Mittelverwendungen sind in gleicher Höhe als zweckgebundene Auszahlungen zu budgetieren.

(2) Finanzierungswirksame Aufwendungen sowie Erträge in Zusammenhang mit der zweckgebundenen Gebarung sind in Höhe der korrespondierenden Ein- und Auszahlungen im Ergebnisvoranschlag zu budgetieren.

(3) Sieht ein Gesetz vor, dass das Land den Abgang einer zweckgebundenen Gebarung abzudecken hat, so sind die diesbezüglichen Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb dieser Gebarung zu budgetieren.

(4) Die zweckgebundene Gebarung ist auf eigenen Konten im Ergebnis- und Finanzierungsbudget des jeweiligen Global- und Detailbudgets auszuweisen.

(5) Eine Mittelumschichtung zwischen zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen ist nicht zulässig, außer der Landtag hat die Landesregierung im Rahmen des Budgetbeschlusses dazu ermächtigt.

(6) Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im laufenden Finanzjahr verwendet werden, sind einer Rücklage zweckgebunden zuzuführen.

§ 32

Bindungen im Rahmen der Budgetierung

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen der Budgetierung die Verfügungsmacht über veranschlagte Mittelverwendungen von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ eingeschränkt werden (Bindung im Rahmen der Budgetierung). Jede Einschränkung ist bei der Erstellung des Entwurfs des Landesbudgets im Teilheft ersichtlich zu machen und an das beschlossene Landesbudget anzupassen.

(2) Gebundene Mittelverwendungen gemäß Abs. 1:

1. dürfen nicht zu Mittelumschichtungen (§ 44) herangezogen werden und
2. sind nicht rücklagefähig.

(3) Die vereinbarten Bindungen gemäß Abs. 1 können im laufenden Finanzjahr im Einvernehmen zwischen dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied und dem haushaltsleitenden Organ aufgehoben werden.

4. Abschnitt

Einjährige Haushaltsplanung

§ 33

Vorbereitung des Budgetentwurfes

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen für die Vorbereitung und Erstellung des Budgetentwurfes, der Anlagen, der Teilhefte (§ 36) sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 35 Abs. 4 zu erlassen.

(2) In der Verordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Der Geltungsbereich,
2. die Formalvorschriften,
3. der Zeitplan,
4. die Ermittlung der Ausgabenober- und Einnahmenuntergrenzen und
5. die Wirkungsorientierung.

(3) Für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf (§ 35) und deren Qualitätssicherung kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Regelungen festsetzen.

§ 34

Angaben zur Wirkungsorientierung

(1) Die Angaben zur Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele sind vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen haushaltsführenden Stelle zu erstellen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf haben insbesondere Wirkungsziele für die Bereichs- und Globalbudgets, die der Erreichung der Wirkungsziele je entsprechender Bereichsbudgets dienen, zu beinhalten. Das haushaltsleitende Organ hat insbesondere die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz,

die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Angaben für alle Gliederungsebenen des Landesbudgets innerhalb der zu seinem Wirkungsbereich gehörenden Bereichsbudgets zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung durch Verordnung zu erlassen.

(3) Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere zu den in Abs. 1 genannten Kriterien, dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages zur Unterstützung der Beratung eine Stellungnahme vorlegen. Die jeweils betroffene Organisationseinheit ist vorher anzuhören.

(4) Der Landesrechnungshof kann vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ (Art. 41 Abs. 2 L-VG) Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres anfordern.

§ 35

Budgetentwurf

(1) Dem Landtag ist von der Landesregierung ein Entwurf des Landesbudgets einschließlich der Übersichten gemäß Abs. 4, der Anlagen gemäß § 18, sowie der Budgetbericht (Abs. 3) und die Teilhefte (§ 36) sowie der Entwurf des Stellenplans (§ 37) als weitere Anlage spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Landesbudget beschlossen werden soll. Im Fall des Art 19 Abs. 5 L-VG ist der Entwurf des Landesbudgets für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr nach Jahren getrennt zu erstellen und von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen.

(2) Nach Beschluss des Landesbudgets durch den Landtag sind die Teilhefte von dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Der Budgetbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
2. einen Überblick über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte,
3. eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen des Gesamthaushaltes nach sach- und organorientierten sowie ökonomischen Gesichtspunkten und Aufgabenbereichen,
4. eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Werten des jeweils geltenden Landesfinanzrahmens,
5. eine Darstellung des Budgetentwurfes nach den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
6. wichtige budgetpolitische Kennzahlen, insbesondere das öffentliche Defizit und die öffentliche Verschuldung einschließlich einer Überleitung des Nettoaufwands aus der Ergebnisrechnung und des Nettofinanzierungsbedarfs aus der Finanzierungsrechnung zum öffentlichen Defizit im Sinne des ESVG,
7. eine Darstellung, aus welcher die Einhaltung des Ausgleichsgebotes gemäß § 2 Abs. 4 ersichtlich ist und
8. eine Übersicht über Gesellschaften an denen das Land direkt beteiligt ist.

(4) Die Landesregierung hat zum Aufzeigen von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum Entwurf des Landesbudgets sowie zum geltenden Landesbudget zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. budgetäre Kennzahlen und ihre Entwicklung im Zeitvergleich,
2. Übersichten über das Personal und den Aufwand für Bedienstete des Landes einschließlich Pensionisten,
3. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften,
4. EU-Gebahrung im Landeshaushalt,
5. forschungswirksame Mittelverwendungen des Landes und
6. Konzept und Anwendung des strukturellen Haushaltsausgleichs gemäß § 2 Abs. 4.

§ 36

Teilhefte

(1) Für jedes Bereichsbudget ist ein Teilheft zu erstellen. Diese Teilhefte haben insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Eine übersichtliche Darstellung:
 - a) der Budgetstruktur und des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organes,
 - b) der für die Globalbudgets verantwortlichen Organisationseinheiten und

- c) der für die Detailbudgets jeweils zuständigen haushaltsführenden Stellen.
2. die Darstellung des Ergebnisbudgets, Finanzierungsbudgets und der Investitionsbudgets,
3. die Darstellung der Personalressourcen,
4. die Erläuterungen zu den budgetierten Werten und personellen Ressourcen unter Bezugnahme auf die wesentlichen Veränderungen zu vorangegangenen Jahren sowie
5. die Angaben zur Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gleichstellungszieles je Detailbudget erster Ebene (§ 34), welche jeweils von den Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudget (§ 18 Abs. 2) der Ebene von Bereichs- und Globalbudgets abgeleitet werden und mit diesen im Einklang sein müssen. Als Grundlage dient der aktuelle Entwurf des jeweiligen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

(2) Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Landesbudgetentwurfes.

(3) In den Teilheften sind folgende Werte in den jeweiligen Detailbudgets getrennt auszuweisen:

1. gesetzliche Verpflichtungen (§ 30),
2. zweckgebundene Gebarung (§ 31),
3. EU-Gebarung im Landeshaushalt,
4. finanzierungswirksame Aufwendungen (§ 26),
5. Bindungen im Rahmen der Budgetierung (§ 32) und
6. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.

(4) Die Landesregierung hat im Internet nach Beschluss des Landesbudgets ein Verzeichnis mit den budgetierten Werten einschließlich der Detailbudgets erster und zweiter Ebene zu veröffentlichen.

§ 37

Stellenplan

(1) Der Stellenplan des jährlichen Landesbudgets legt die höchstzulässige Personalkapazität des Landes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest.

(2) Der Stellenplan muss innerhalb der Grenzen des zuletzt beschlossenen Landesfinanzrahmens (§ 9 Abs. 3) erstellt werden.

5. Abschnitt

Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

§ 38

Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

(1) Zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung ist für jede haushaltsführende Stelle ein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu erstellen. Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan hat für den Zeitraum des geltenden Landesfinanzrahmens folgende Angaben zu enthalten:

1. die finanziellen und personellen Ressourcen,
2. die zur Erreichung der Wirkungsziele erforderlichen Maßnahmen und alle weiteren Leistungen des Detailbudgets,
3. die Indikatoren zur Messung der Maßnahmen und
4. den Bezug zu den übergeordneten Wirkungszielen.

Hierbei ist auf den geltenden Landesfinanzrahmen mit dem dazugehörigen Strategiebericht sowie das Landesbudget Bedacht zu nehmen. Er ist nach den Zielen der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs. 1 so zu gestalten, dass sein Inhalt eindeutig den jeweiligen Detailbudgets zuordenbar und die tatsächliche Umsetzung überprüfbar ist.

(2) Jede haushaltsführende Stelle (§ 6) hat einen Entwurf des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans zu erstellen und dem haushaltsleitenden Organ rechtzeitig für die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung, insbesondere für die Erstellung der Teilhefte, vorzulegen. Dieser hat alle von der haushaltsführenden Stelle verwalteten Detailbudgets zu umfassen. Das haushaltsleitende Organ hat im Falle einer Änderung den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan spätestens einen Monat nach dem Beschluss des Landesbudgets zu adaptieren.

3. Hauptstück

Vollziehung

1. Abschnitt

Mittelverwendung und Mittelaufbringung

§ 39

Grundlage der Gebarung

(1) Jedes Organ der Haushaltsführung hat als bindende Grundlage der Gebarung anzuwenden:

1. das Landesbudget, dieses ändernde oder ergänzende Landtagsbeschlüsse oder einen für die Führung des Landeshaushaltes vorläufige Vorsorge treffenden Landtagsbeschluss und
2. bei Vorliegen der im Art. 19a Abs. 4 L-VG genannten Voraussetzungen und in den Grenzen der dort getroffenen Regelung das zuletzt beschlossene Landesbudget.

(2) Durch eine im Abs. 1 angeführte bindende Grundlage der Gebarung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Über eine Voranschlagsstelle oder einen Teil einer solchen darf nur jenes Organ verfügen, das aufgrund der Gesetze zur Entgegennahme von Einzahlungen oder zur Begründung von Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen zuständig ist. Jede Leitung einer haushaltsführenden Stelle hat die Inanspruchnahme ihrer/seiner Jahresbudgetwerte derart zu überwachen, dass die noch verfügbaren Aufwands- und Auszahlungsbeträge jederzeit festzustellen sind.

§ 40

Berichtspflichten

Die Landesregierung hat dem Landtag einmal jährlich rechtzeitig für die letzte Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1 L-VG) gemeinsam mit dem Landesfinanzrahmen oder bei außerordentlichen Ereignissen binnen eines Monats schriftlich über den Vollzug des Landesbudgets im jeweiligen Finanzjahr zu berichten.

§ 41

Gesamtbedeckungsgrundsatz

(1) Alle Einzahlungen des Landes haben der Bedeckung seines gesamten Auszahlungsbedarfes zu dienen.

(2) Einzahlungen sind zur Bedeckung von Auszahlungen für bestimmte Zwecke nur nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 heranzuziehen.

§ 42

Mittelaufbringung

(1) Alle Einzahlungen des Landes sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie budgetiert sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Nähere Bestimmungen zur Befugnis zu Stundungen, Ratenbewilligungen, zur Aussetzung und Einstellung der Einziehung sowie zum Verzicht auf Forderungen des Landes können von der Landesregierung mit Verordnung festgelegt werden.

(2) Für Forderungen des Landes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach ihrem Entstehen und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.

§ 43

Geldmittelbereitstellung

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der bindenden Grundlage der Mittelverwendung (§ 39) hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass den haushaltsführenden Stellen die zur Leistung der Auszahlungen des Landes notwendigen Geldmittel in dem Ausmaße bereitgestellt werden, in welchem dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Landes ist die Fälligkeit nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Geldmittel und im Einklang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen sowie unter Beachtung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs zu vereinbaren. Hierbei ist insbesondere davon auszugehen, dass vor Empfang der Gegenleistung Auszahlungen des Landes (z.B. für An- oder Vorauszahlungen) nur geleistet werden dürfen, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde.

(3) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft gemäß Abs. 1 eine Liquiditätsplanung durchzuführen und eine ausreichende Liquidität zu halten, die hierfür erforderliche Liquiditätsreserve darf 33% des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Landesbudgets nicht übersteigen. In diese Liquiditätsreserve ist für unvorhersehbaren, unterjährig auftretenden Personalaufwand im Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Reserve im Ausmaß von 5% des Aktivitätsaufwandes aufzunehmen, die von der für das Personalwesen zuständigen Zentralstelle zu bewirtschaften ist. Die Veranlagung von Geldmitteln obliegt der Landesregierung, die diese in Abstimmung mit dem Liquiditätsplan so anzulegen hat, dass bei Bedarf darüber verfügt werden kann.

§ 44

Mittelumschichtungen

(1) Bei Umschichtungen gemäß Z. 1 bis 4 kann finanzierungswirksamer Aufwand in finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Aufwand und nicht finanzierungswirksamer Aufwand nur in nicht finanzierungswirksamen Aufwand umgeschichtet werden.

Umschichtungen können mit Ausnahme der Aufwendungen gem. Abs. 2 erfolgen:

1. zwischen den Detailbudgets zweiter Ebene eines Detailbudgets erster Ebene durch die haushaltsführende Stelle,
2. zwischen den Detailbudgets zweiter Ebene in unterschiedlichen Detailbudgets erster Ebene innerhalb desselben Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ,
3. zwischen den Detailbudgets erster Ebene desselben Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ, wenn durch das haushaltsleitende Organ keine Detailbudgets zweiter Ebene gebildet wurden,
4. zwischen einem Detailbudget erster Ebene, bei dem keine Detailbudgets zweiter Ebene gebildet wurden, und einem Detailbudget zweiter Ebene eines anderen Detailbudgets erster Ebene desselben Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ.

(2) Für den Personal-, IT- und Amtssachaufwand können jeweils Umschichtungen auf und zwischen allen Ebenen der Budgetstruktur durch das haushaltsleitende Organ der jeweiligen Zentralstelle erfolgen.

(3) Besondere Regelungen für Umschichtungen können über Vorschlag der Landesregierung für die zweckgebundene Gebarung sowie für die EU-Gebarung mit dem Beschluss über das Landesbudget getroffen werden.

(4) Sonstige Umschichtungsmaßnahmen sind per Beschlussfassung dem Landtag vorbehalten.

§ 45

Mittelverwendungsüberschreitungen

(1) Mittelverwendungen gemäß § 22 Abs. 1, die im Landesbudget nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die die vom Landtag genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung im Fall von Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen gemäß Art. 19a Abs. 4 Z. 3 L-VG nur auf Grund von mit Landtagsbeschlüssen erteilten Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel geleistet werden, wenn die Bedeckung gesichert ist. Die vorerwähnten qualitativen Voraussetzungen gelten dann und nur insoweit als erfüllt, wenn im laufenden Finanzjahr ein unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die sich daraus ergebende außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung so vordringlich ist, dass die ansonsten erforderliche Bewilligung des Landtages nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Über solche Beschlüsse ist mit dem für die Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages das Einvernehmen innerhalb zwei Wochen herzustellen. Trifft der Ausschuss innerhalb zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt (siehe Art. 19a Abs. 4 Z. 2 L-VG).

(3) Mittelverwendungsüberschreitungen, die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung von Rechtsansprüchen notwendig werden und nicht mehr vor Ablauf des Budgetjahres im Sinne des Art. 19a Abs. 4 Z. 4 L-VG behandelt werden konnten und im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses bedeckt werden sollen, können vorgenommen werden, wenn der Landtag die Landesregierung im Rahmen der Beschlussfassung

des Landesbudgets hierzu ermächtigt (Art. 19a Abs. 5 Z. 2 L VG). Das zuständige Regierungsmitglied hat die zu erwartenden Mittelverwendungsüberschreitungen ehestmöglich an das für Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung zu melden.

(4) Die Regeln für die zweckgebundene Gebarung (§ 31) und die EU-Gebarung bleiben durch die Absätze 1 bis 2 unberührt; diese Rücklagen müssen daher nicht aufgelöst werden.

§ 46

Bildung, Entnahme und Auflösung von Rücklagen

(1) Ist am Ende eines Finanzjahres der Nettofinanzierungsbedarf (§ 28 Abs. 6) eines Detailbudgets unter Abzug der zweckgebundenen Gebarung, der EU-Gebarung und der Fondsgebarung und unter Berücksichtigung von erfolgten Umschichtungen und Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes niedriger als der budgetierte, so kann ein im Landesbudget festzusetzender %-Satz des Differenzbetrages den Rücklagen dieses Detailbudgets zugeführt werden.

(2) Differenzbeträge im Sinne des Abs. 1 aus der zweckgebundenen Gebarung, der EU-Gebarung und der Fondsgebarung werden jeweils gesonderten Rücklagen zugeführt, bei der die Zweckbindungen erhalten bleiben.

(3) Rücklagen sind auf Ebene der Detailbudgets erster Ebene bzw. wenn Detailbudgets zweiter Ebene eingerichtet wurden, auf dieser Ebene zu bilden.

(4) Ausnahmen zur Bildung von Rücklagen können durch eine Ermächtigung im Beschluss über das Landesbudget festgelegt werden.

(5) Die haushaltsführenden Stellen haben bei Erhöhung des Standes der Verbindlichkeiten auf Ebene der Detailbudgets während des laufenden Finanzjahres Rücklagen vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Der verbleibende Teil der Rücklagen kann von der haushaltsführenden Stelle, der oder dem das Detailbudget zugewiesen ist, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck mit Ausnahme des Abs. 2 verwendet werden.

(6) Rücklagen sind aus dem Detailbudget, in dem die Rücklage gebildet wurde (Abs. 1), von jener haushaltsführenden Stelle zu entnehmen, die dieses Detailbudget bewirtschaftet. Eine Rücklage aus einem Detailbudget darf nur entnommen werden, wenn diese haushaltsführende Stelle im Wege des haushaltsleitenden Organs einen Antrag auf Mittelverwendungsüberschreitung gemäß § 45 durch Entnahme von Rücklagen an das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied gestellt und dieses dem Antrag zugestimmt hat. Die Entnahme von Rücklagen ist grundsätzlich durch Kreditoperationen zu bedecken. Bewirtschaftet eine haushaltsführende Stelle mehrere Detailbudgets desselben Globalbudgets, so können die dort gebildeten Rücklagen für sämtliche dieser Detailbudgets verwendet werden. Abweichende Regelungen davon können durch eine Ermächtigung im Beschluss über das Landesbudget festgesetzt werden.

(7) Rücklagen sind jeweils aufzulösen, sobald deren Zweckbestimmung gemäß Abs. 2 wegfällt.

§ 47

Vorhaben

(1) Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand und ist dann gegeben, wenn daraus Auszahlungen des Landes in Finanzjahren zu leisten sein werden (Vorbelastungen), für die noch keine Vorsorge in den vom Landtag genehmigten Landesfinanzrahmen getroffen ist, sofern die jährlichen Auszahlungen:

1. 3% der Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsbudget des betroffenen Globalbudgets oder
2. die gem. Art. 20 L-VG für den Erwerb von Liegenschaften festgelegte Wertgrenze übersteigen und
3. wenn durch nicht gegebene Kündigungsmöglichkeiten keine Auflösung bestehender Vertragsverhältnisse möglich ist.

(2) Soweit ein Vorhaben die Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

§ 48

Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens

(1) Ein Vorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn es zur Erfüllung von Aufgaben des Landes erforderlich ist, mit den Zielen gemäß § 2 Abs. 1 im Einklang steht und die Bedeckung im Landesfinanzrahmen sowie im Landesbudget sichergestellt ist.

(2) Ist die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 47 beabsichtigt, so hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied hierüber rechtzeitig während der Planung das Einvernehmen herzustellen.

(3) Insofern für die Durchführung eines Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied herzustellen war oder ist, hat das haushaltsleitende Organ auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung oder über die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen für notwendig erachtete Fortsetzung des betreffenden Vorhabens das Einvernehmen mit dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied herzustellen.

§ 49

Konteneröffnung

In den Voranschlagsstellen ist auf der Grundlage eines Kontenplans nach Maßgabe der Budgetierung und der Verrechnung die erforderliche Anzahl von Konten zu eröffnen. Im Rahmen des Beschlusses über das Landesbudget ist die Vorgangsweise für Konteneröffnungen festzulegen.

§ 50

Vergütungen zwischen haushaltsführenden Stellen des Landes, Kostenanteile

Vergütungen von haushaltsführenden Stellen des Landes für Leistungen, die sie von einer anderen haushaltsführenden Stelle des Landes empfangen, sind nicht zu entrichten.

§ 51

Leistungen des Landes für Dritte

Organe des Landes haben für Leistungen für Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren.

2. Abschnitt

Controlling

§ 52

Budgetcontrolling

(1) Zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets ist ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, welches die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt. Durch das Budgetcontrolling sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der budgetierten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erkennbar und Vorschläge für die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

(2) Auf Antrag des laut Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Finanzen zuständigen Regierungsmitgliedes hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über das Budgetcontrolling zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. Ziele und Aufgaben des Controlling,
2. Organisation und Durchführung des Controlling,
3. Berichtswesen und
4. die Erstellung von spezifischen Controllingkonzepten durch die haushaltsleitenden Organe.

§ 53

Wirkungscontrolling

(1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für die Organisation zuständigen Regierungsmitglied unterstützt (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet.

(2) Die Landesregierung führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes Wirkungscontrolling gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf (§ 34) sowie die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 13 Abs. 3 Z. 1 und 2). Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling dient der Qualitätssicherung nach den in § 34 Abs. 1 genannten Kriterien.

(3) Auf Antrag des laut Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für strategieorientiertes Controlling zuständigen Regierungsmitgliedes hat die Landesregierung nähere Regelungen über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings im Rahmen der Haushaltsplanung und -vollziehung,
2. die Organisation und Durchführung des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings,
3. das Berichtswesen und Berichtspflichten an das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für die Organisation zuständige Regierungsmitglied im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings und
4. die Instrumente des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich rechtzeitig für die letzte Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1 L-VG) einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings zu übermitteln. Dieser Bericht hat jedenfalls gesondert Informationen über jene Bereiche des Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Erreichung des Gleichstellungszieles dienen.

§ 54

Personalcontrolling

Zur Erreichung der Ziele einer einheitlichen Planung und Vollziehung im Personalwesen der Allgemeinen Verwaltung ist ein ressortübergreifendes Personalcontrolling in der für Personalangelegenheiten zuständigen Zentralstelle einzurichten. Die Landesregierung kann mit Verordnung Regelungen zum Personalcontrolling erlassen.

3. Abschnitt

Verfügungsrechte über Vermögen

§ 55

Erwerb von Sachen für das Land und Zuständigkeit für deren Verwaltung

(1) Der Erwerb von Sachen (§ 285 ff ABGB) für das Land und deren Verwaltung sowie die Verwaltung der im Gewahrsam des Landes befindlichen fremden Sachen obliegen der zuständigen haushaltsführenden Stelle.

(2) Sachen dürfen für das Land nur in dem Ausmaß entgeltlich erworben werden, als sie zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne unnötige Vorratshaltung benötigt werden und der Erwerb im Rahmen der im Landesfinanzrahmen festgelegten Auszahlungsobergrenzen erfolgen kann.

§ 56

Grundsätze für die Verwaltung des Landesvermögens und der im Gewahrsam des Landes befindlichen fremden Sachen

(1) Jede Leitung einer haushaltsführenden Stelle nach § 6 Abs. 1 ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Vermögensbestandteile sorgfältig zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

(2) Über Bestandteile des Landesvermögens dürfen Versicherungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn

1. der Abschluss einer Versicherung gesetzlich angeordnet ist oder
2. die Versicherungsprämie überwältigt werden kann oder
3. ein besonders wertvoller Bestandteil des Landesvermögens vorübergehend in seinem Bestande gefährdet erscheint oder
4. durch den Abschluss einer Versicherung die Ziele gemäß § 2 Abs. 1 in höherem Maße als bei Nichtversicherung erfüllt werden.

Dies gilt auch sinngemäß für den Abschluss von Versicherungen zu Gunsten Dritter und für im Gewahrsam des Landes befindliche fremde Sachen.

§ 57

Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Landes

Eine Leistung des Landes, die irrtümlich erbracht worden ist (§ 1431 ABGB) oder für die der Rechtsgrund nachträglich weggefallen ist, ist ab Kenntnis zurückzufordern oder es ist dafür, sofern eine Rückerstattung nicht mehr möglich ist, eine dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entsprechende Ersatzleistung von der Empfängerin oder von dem Empfänger zu verlangen.

§ 58

Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung, Einstellung der Einziehung bei Forderungen und Verzicht auf Forderungen des Landes

Die näheren Bestimmungen können von der Landesregierung durch Verordnung geregelt werden.

§ 59

Ordnung des Landesvermögens

Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, in dem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

4. Abschnitt

Finanzierungen und Landeshaftungen

§ 60

Finanzschulden

(1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Landes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Land die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen von der Landesregierung nur nach Maßgabe der hierfür im Beschluss über das Landesbudget oder in einem besonderen Landesgesetz im Sinne des L-VG enthaltenen Ermächtigung eingegangen werden.

(2) Für zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sind nur insoweit Finanzschulden zu begründen, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten des Landes aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen des Landes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und das Land diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch das Land zu leisten waren, zu ersetzen hat oder

2. die zwar nicht zu dem im Abs. 1 angeführten Zweck abgeschlossen werden, bei denen aber dennoch dem Land außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung des Landes auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Auf den im Abs. 1 zweiter Satz genannten Ermächtigungsrahmen ist jeweils nur der Nominalbetrag der zugehörigen, nach Abs. 1 bis 3 eingegangenen Geldverbindlichkeiten des Landes anzurechnen.

§ 61

Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen

Die Landesregierung darf in Ausübung der im jeweiligen Landesbudget enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im laufenden Finanzjahr Finanzschulden eingehen. Kurzfristige Verpflichtungen des Landes, die nicht bis zum Ende des jeweiligen Finanzjahres getilgt werden, sind auf die im jeweils geltenden Beschluss über das Landesbudget erteilten Ermächtigungen anzurechnen.

4. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Landesregierung kann eine Verordnung zur Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen für das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassen.

(2) Das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied hat im Einvernehmen mit den jeweiligen haushaltsleitenden Organen die Überleitung der Budgetwerte in die neue Budget- und Kontenstruktur zu veranlassen. Die haushaltsleitenden Organe haben für deren Bereiche die für die Überleitung erforderlichen Informationen dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied bereit zu stellen.

(3) Die Budgetwerte der budgetwirksamen Gebarung des Finanzjahres 2014 sind als Budgetvergleichswerte für das Ergebnis- und das Finanzierungsbudget zu überführen. Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben sind als finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen im Ergebnisbudget sowie als Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsbudget in der budgetierten Höhe zu übernehmen. Bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben der budgetwirksamen Verrechnung sind als Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsbudget in der veranschlagten Höhe zu übernehmen.

(4) Die Budgetvergleichswerte des Abs. 3 sind in der Gliederung nach diesem Landesgesetz darzustellen.

(5) Die nach dem Rechnungsabschluss 2014 vorhandenen Gebührstellungen sind nach Maßgabe dieses Landesgesetzes in Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen und Rücklagen zu unterteilen.

(6) Für das Haushaltsjahr 2015 sind die Gebührstellungen nach Abs. 5 aufzulösen und als Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen und Rücklagen von Organisationseinheiten dem jeweiligen Detailbudget, das mit der jeweiligen Organisationseinheit korrespondiert, zuzuordnen. Die Entscheidung darüber hat das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ zu treffen. Die Verwendung dieser Mittel hat nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erfolgen.

(7) Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen dürfen nur für denselben Verwendungszweck, für den sie in den vorangegangenen Finanzjahren gebildet wurden, verwendet werden. Die Verwendung der Mittel für Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), von Rückstellungen und Rücklagen hat nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erfolgen.

(8) Soweit sich Gebührrstellungen in den Rechnungsabschlüssen bis zum Haushaltsjahr 2014 auf die Maastricht-Ergebnisse dieser Jahre ausgewirkt haben, sind diese von dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied finanzierungswirksam aufzulösen und ebenfalls finanzierungswirksam den Zahlungsverpflichtungen (tatsächlichen Verbindlichkeiten), Rückstellungen und Rücklagen zuzuführen. Über die den Rücklagen zuzuführenden Beträge entscheidet die Landesregierung.

(9) Das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied hat zum Stichtag 1. Jänner 2016 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erstellen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erforderlichen Daten seines Wirkungsbereiches dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied zu übermitteln. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) sind insbesondere die Daten aus der Bestands- und Erfolgsverrechnung heranzuziehen.

(10) Ab 1. Jänner 2015 findet die Kosten- und Leistungsrechnung auf alle haushaltsführenden Stellen nach § 6 Abs. 1 Anwendung.

(11) Unbeschadet der bestehenden Verpflichtung zur Haushaltsführung nach dem Landeshaushaltsgesetz, gilt folgendes im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes:

1. Ab 1.1.2014 ist mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu beginnen, ab dem Finanzjahr 2015 sind Vorbereitungsmaßnahmen für die wirkungsorientierte Abschätzung von neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben sowie für die interne Evaluierung von rechtsetzenden Maßnahmen und von der Durchführung von Vorhaben (§ 13) zu treffen und
2. im Finanzjahr 2015 besteht für die haushaltsleitenden Organe die Verpflichtung, die ab 2015 geltenden Regeln nach diesem Landesgesetz durchzuführen.

(12) Im Landesbudget 2015 wird als Vergleichsjahr 2014 dargestellt. Die Zuordnung der Budgetdaten zu den Bereichs-, Global- und Detailbudgets hat durch das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied im Einvernehmen mit den haushaltsleitenden Organen zu erfolgen.

(13) Das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied hat die Überleitung der noch nicht abgeschlossenen Gebarungsfälle aus den Finanzjahren bis einschließlich dem Finanzjahr 2014 im Haushaltsverrechnungssystem sowie in den Verrechnungskreisen in das ab dem Finanzjahr 2015 zum Einsatz kommende Haushaltsverrechnungssystem einschließlich sonstiger Verrechnungskreise sicher zu stellen. Die haushaltsleitenden Organe, die haushaltsführenden Stellen sowie die ausführenden Organe haben das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied dabei zu unterstützen.

(14) Bei der Erstellung der Entwürfe für den Landesfinanzrahmen für die Jahre 2015 bis 2018 und für das Landesbudget für das Finanzjahr 2015 sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden.

(15) Verfügungen über Landesvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einvernehmensherstellungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes getroffen wurden, bleiben nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufrecht, sofern sie nicht dem vorliegenden Landesgesetz widersprechen.

(16) Der Landeshaushalt ist ab dem Finanzjahr 2015 nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu vollziehen.

§ 63

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes (Haushaltsplanung) treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft und sind erstmals für die Finanzjahre 2015 bis 2018 anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen des 3. Hauptstückes (Vollziehung) treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und sind erstmals ab dem Finanzjahr 2015 anzuwenden.
- (4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 64

Außerkräftreten

Das Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes, LGBL. Nr. 217/1969, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Bestimmungen sind noch letztmalig für das Finanzjahr 2014 anzuwenden.

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Vollath

177.**Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003, LGBL. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Für den Bereich „Organisation, Qualitätssicherung und Leitung“ hat der Träger eines Pflegeheimes neben der Pflegedienstleitung auch eine Heimleitung zu beschäftigen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Qualifikation und die Aufgaben der Heimleitung sowie je nach Größe des Pflegeheimes das zeitliche Ausmaß für die Wahrnehmung dieser Aufgaben festzulegen.“

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Pflegedienstleitung hat sicherzustellen, dass im Bedarfsfall ärztliche Versorgung angefordert wird.“

3. In § 14 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 7 oder Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 8 oder Abs. 9“ ersetzt.

4. § 15 lautet:

„§ 15

Bewilligung und Entzug der Bewilligung

„(1) Die Bewilligung von Pflegeheimen, die vom Land, von einem Sozialhilfeverband, einer Gemeinde oder von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden, erteilt die Landesregierung.

(2) Die Bewilligung sonstiger Pflegeheime erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen zu erteilen, wenn die baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Pflege und Betreuung erwarten lassen. Auflagen und Bedingungen können auch befristet werden.

(4) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
2. vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
3. planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms;
4. Bekanntgabe der verantwortlichen Heim- und Pflegedienstleitung;

(5) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewilligung sind nachfolgende Nachweise zu erbringen:

1. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;
2. ein Hygienegutachten;
3. eine schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes als Pflegeheim kein Einwand besteht.

(6) Jede Änderung der für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen ist bewilligungspflichtig.

(7) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Schutz von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist durch die Landesregierung die Vorschreibung weiterer oder geänderter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig. Die Landesregierung darf diese Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen darf.

(8) Wird einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 14 Abs. 3a nicht fristgerecht entsprochen, ist die Bewilligung von der Landesregierung gänzlich oder, soweit dies möglich ist, teilweise zu entziehen, wenn

1. die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, Betreuung und Versorgung, nicht gesichert ist,
2. die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 für die Bewilligung nicht zur Gänze erfüllt werden,
3. die Anzahl und Qualifikation des Fachpersonals nicht den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit der dazu erlassenen Verordnung entsprechen,
4. keine Pflegedienstleitung beschäftigt wird oder diese nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt (§ 8 Abs. 3),
5. keine Heimleitung beschäftigt wird oder diese nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt (§ 8 Abs. 5),
6. die bewilligte Höchstzahl der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner überschritten wird,
7. die Einschränkungen, die auf Grund der Beurteilung der Eignung des Pflegeheimes in der Bewilligung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden,
8. wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen und zumindest eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

(9) Die Bewilligung ist von der Landesregierung – unter Berücksichtigung der Interessen der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner – mit sofortiger Wirksamkeit zu entziehen, wenn die Pflege oder Betreuung derart mangelhaft ist, dass daraus Gefahr für Leben und Gesundheit von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern entsteht.

(10) Die Entziehung der Bewilligung erfolgt durch die Landesregierung. Beschwerden gegen diese Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Schutz von Pflegeplatzbewohnerinnen/Pflegeplatzbewohnern nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist durch die Landesregierung die Vorschreibung weiterer oder geänderter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig. Die Landesregierung darf diese Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen darf.“

6. § 17b lautet:

„ § 17b

Erbringung psychiatrischer Familienpflege

„(1) Die Erbringung der psychiatrischen Familienpflege bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die personellen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten eine ausreichende und den individuellen Bedürfnissen der zu betreuenden Personen entsprechende Qualität und Kontinuität der psychiatrischen Betreuung im Sinne der Ziele gem. § 17a gewährleisten.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat zu enthalten:

1. Angaben über Zahl und Qualifikation des vorhandenen Personals,
2. ein Konzept, insbesondere über die Art und Intensität der psychiatrischen Betreuung, die Kriterien für die Auswahl der psychiatrischen Familienpflegeplätze und Voraussetzungen für die Sicherstellung der erforderlichen Betreuung durch die Familien und
3. eine Liste von zumindest 50 gem. § 17c bewilligten psychiatrischen Familienpflegeplätzen, bei denen die zu betreuenden Personen untergebracht werden sollen.

(3) Die Erbringer der psychiatrischen Familienpflege haben der Landesregierung jeden Wechsel der von ihnen herangezogenen psychiatrischen Familienpflegeplätze anzuzeigen.

(4) Die Landesregierung hat die Einhaltung der erteilten Bewilligung zu kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, hat sie deren Behebung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist die Bewilligung zu entziehen. Bei Gefahr im Verzug, wenn das Leben oder die Gesundheit der betreuten Personen gefährdet ist, hat die Landesregierung die Bewilligung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

(5) Der Erbringer der psychiatrischen Familienpflege, dem die Bewilligung entzogen wurde, hat raschest für eine den Bedürfnissen der zu betreuenden Personen entsprechende Betreuung zu sorgen.“

7. § 17c lautet:

„ § 17c

Psychiatrische Familienpflegeplätze

(1) Die Einrichtung von psychiatrischen Familienpflegeplätzen bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Adresse des Pflegeplatzanbieters sowie Auszug aus dem Strafregister;
2. Angaben zur körperlichen und geistigen Eignung für die Tätigkeit;
3. Anzahl der zu betreuenden Personen;
4. Namhaftmachung einer geeigneten Vertretung der Pflegeplatzanbieterin/des Pflegeplatzanbieters für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit.

(3) Die Unterbringung hat in Einbett- oder Zweibettzimmern zu erfolgen; die Zimmer der Pflegeplatzbewohnerinnen/Pflegeplatzbewohner sind nach ihrer Eignung zu beurteilen, wobei folgende Richtgrößen einzuhalten sind:

- Einbettzimmer 14 m²,
- Zweibettzimmer 22 m².

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn die Unterbringung eine dem Ziel des § 17a entsprechende Pflege und Betreuung ermöglicht. § 17 Abs. 4a gilt sinngemäß.

(5) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Kontrolle der psychiatrischen Familienpflegeplätze. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn sie bei der Kontrolle eines psychiatrischen Familienpflegeplatzes feststellt, dass die Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner, insbesondere im Hinblick auf die Pflege, Verpflegung, Unterbringung, Körperpflege oder Hygiene mangelhaft ist, die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

(6) Die Bewilligung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen,

1. wenn die Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, nicht mehr zur Gänze vorliegen oder
2. wenn einem Mängelbehebungsauftrag gem. Abs. 5 nicht fristgerecht entsprochen wird und/oder die Pflege und Betreuung derart mangelhaft ist, dass das Ziel der psychiatrischen Familienpflege gem. § 17a nicht erreicht werden kann.

(7) Bei Gefahr im Verzug, wenn das Leben oder die Gesundheit der zu pflegenden Personen gefährdet ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung des psychiatrischen Familienpflegeplatzes mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

(8) Im Falle der Entziehung der Bewilligung hat der Erbringer der psychiatrischen Familienpflege dafür Sorge zu tragen, dass die auf diesem psychiatrischen Familienpflegeplatz untergebrachten Personen raschest auf einem anderen geeigneten psychiatrischen Familienpflegeplatz untergebracht werden.“

8. § 18 Abs. 2 Z. 8 und 9 lauten:

- „8. Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 oder Abs. 7 oder § 17 Abs. 4 oder Abs. 4a trotz Setzung einer Nachfrist nicht einhält,
9. angeordnete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln (§ 14 Abs. 3a, § 17 Abs. 6, § 17b Abs. 4 und § 17c Abs. 5) nicht fristgerecht umsetzt,“

9. § 18 Abs. 3 Z. 4 lautet:

- „4. entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 keine Heimleitung beschäftigt oder die Heimleitung nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt,“

10. In § 18 Abs. 8 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentliche Gerichte“ ersetzt.

11. § 20 entfällt.

12. Nach § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis Abs. 1c eingefügt:

„(1a) Den Fristen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist auch entsprochen, wenn der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2013 Projektunterlagen für die vorzunehmenden Adaptierungen des Pflegeheimes vorgelegt werden, die Folgendes beinhalten:

1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
2. beabsichtigte Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
3. planliche Darstellung des beabsichtigten Raum- und Funktionsprogrammes.

(1b) Den Projektunterlagen gemäß Abs. 1a sind noch vor Aufnahme des Betriebes nachzureichen:

1. Bekanntgabe der verantwortlichen Heim- und Pflegedienstleitung;
2. Brandschutzgutachten;
3. Hygienegutachten;
4. schriftliche Erklärung der Baubehörde über die einwandfreie Benützbarkeit des Gebäudes als Pflegeheim.

Werden die gem. Abs. 1a Z. 2 beabsichtigten Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen und/oder das gem. Abs. 1a Z. 3 beabsichtigte Raum- und Funktionsprogramm abgeändert, so sind diese modifizierten Pläne der Bewilligungsbehörde noch vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen.

(1c) Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn der Betrieb des adaptierten Pflegeheimes nicht bis spätestens 31. Dezember 2017 aufgenommen wird.“

13. In § 22b werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Von einer Entziehung der Bewilligung gemäß Abs. 2 kann im Interesse der zu pflegenden Personen an einem durchgehenden Betreuungsverhältnis Abstand genommen werden, wenn die Pflegeplatzbetreiberin/der Pflegeplatzbetreiber mit 31. Dezember 2013 das 55. Lebensjahr vollendet hat und ihre/seine ausreichende Erfahrung durch eine die letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 177/2013 rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit als Pflegeplatzbetreiberin/Pflegeplatzbetreiber nachgewiesen ist und ausschließlich diejenigen Personen weiter gepflegt werden, die schon vor dem 31. Dezember 2013 von dieser Pflegeplatzbetreiberin/diesem Pflegeplatzbetreiber auf diesem Pflegeplatz betreut wurden. Die Aufnahme neuer zu pflegender Personen ist jedenfalls nur zulässig, wenn den Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere des Abs. 1 entsprochen ist.“

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle kann die Landesregierung über Abs. 3 hinausgehende Nachsichten bis 30. Juni 2016 erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 4 erforderliche Ausbildung so rechtzeitig begonnen wurde oder wird, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Die Nachsicht ist mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der rechtzeitige Abschluss der Ausbildung nicht mehr möglich ist.“

14. Nach § 22b wird folgender § 22c eingefügt:

„ § 22c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 177/2013

„(1) Träger von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 177/2013 bewilligten Pflegeheime müssen bis längstens 31. Dezember 2015 eine Heimleitung gemäß § 8 Abs. 5 beschäftigen.

(2) Heimleitungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 177/2013 bewilligten Pflegeheimen müssen die Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 5 und der dazu erlassenen Verordnung bis längstens 31. Dezember 2016 erfüllen.

(3) Erbringer der psychiatrischen Familienpflege, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 177/2013 die psychiatrische Familienpflege erbracht haben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als bewilligt.

(4) Betreiber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 177/2013 geführten psychiatrischen Familienpflegeplätzen haben innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes um Bewilligung gem. § 17c Abs. 1 anzusuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dürfen die psychiatrischen Familienpflegeplätze weitergeführt werden.“

15. Dem § 26 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und Abs. 7 angefügt:

„(6) Die Änderungen des § 8 Abs. 5, des § 10 Abs. 3, des § 14 Abs. 5, des § 15, des § 17b, des § 17c, des § 18 Abs. 2 Z. 8 und 9, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 sowie die Einfügungen des § 17 Abs. 4a, des § 22 Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 1c, des § 22b Abs. 3 und Abs. 4 sowie des § 22c durch die Novelle LGBL. Nr. 177/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2013 in Kraft.

(7) Der Entfall des § 20 durch die Novelle LGBL. Nr. 177/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Edlinger-Ploder

178.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Dezember 2013, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2013, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007, LGBL Nr. 28/2007 in der Fassung LGBL Nr. 50/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9a lautet:

„§ 9a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 8 und die Neuerlassung der Anlage 1 durch die Novelle LGBL Nr. 50/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Die Neuerlassung der Anlage 1 durch die Novelle LGBL Nr. 178/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:
Landesrat Buchmann

Anlage 1

Kehrtarife

A. Allgemeine Tarife für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 11,00 € 1,76	€ 12,76 € 1,76	€ 12,76 € 1,76
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 3,06 € 1,76	€ 3,61 € 1,76	€ 3,61 € 1,76
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden: Grundgeschoß Rest nach Zeitaufwand	€ 20,33	€ 20,33	€ 20,33

2. Feuerungsanlagen:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	Pellets, Hack- schnittel und Holzvergaser	für gasförmige Brennstoffe
a) für die ersten 30 kW max. Nennheizleistung	€ 30,40	€ 30,69	€ 34,24	€ 41,50

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	Pellets, Hack- schnittel und Holzvergaser	für gasförmige Brennstoffe
b) von 31 bis 40 kW max. Nennheizleistung	€ 33,17	€ 33,46	€ 37,37	€ 44,27
c) von 41 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€ 35,94	€ 36,24	€ 40,48	€ 47,04
d) von 51 bis 60 kW max. Nennheizleistung	€ 38,71	€ 39,01	€ 43,61	€ 49,81
e) von 61 bis 70 kW max. Nennheizleistung	€ 41,50	€ 41,78	€ 46,73	€ 52,58
f) von 71 bis 80 kW max. Nennheizleistung	€ 44,27	€ 44,55	€ 49,85	€ 55,36
g) von 81 bis 90 kW max. Nennheizleistung	€ 47,04	€ 47,32	€ 52,97	€ 58,13
h) von 91 bis 100 kW max. Nennheizleistung	€ 49,81	€ 50,10	€ 56,10	€ 60,90
i) von 101 bis 110 kW max. Nennheizleistung	€ 50,74	€ 51,02	€ 57,14	€ 61,82
j) von 111 bis 120 kW max. Nennheizleistung	€ 51,65	€ 51,93	€ 58,17	€ 62,74
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,77	€ 2,77	€ 2,77	€ 2,77

B. Sonstige Tarife

1. Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluffanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluffänge, je Fang sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten	€ 25,69 je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft
2. Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-1 „ Überprüfung von Heizungsanlagen – Brennstoffart: Heizöle oder Brenngase – Teil 1: Grundlagen“ vom 1. März 1996	€ 30,78
3. Überprüfung von Feuerstätten	€ 5,54
4. Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006	€ 23,10

C. Stundensatz

Stundensatz	€ 25,69 je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft
-------------	---

D. Mindesttarif

Mindesttarif	€ 23,10
--------------	---------

179.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Gemeinde Preding in eine neue Ortsklasse eingestuft wird**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 11/2012, wird verordnet:

§ 1

Die „Gemeinde Preding“ wird in die Ortsklasse D eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

180.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten**

Auf Grund des § 74 Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBL. Nr. 111/2012, wird verordnet:

§ 1

Kostenbeitrag

Die Höhe des Kostenbeitrages von Patientinnen/Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze zur Gänze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet hat, getragen werden, beträgt 7,10 Euro ab 1. Jänner 2014.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

§ 3

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 2/2013, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

181.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 59/2011, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 53/2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„ 2. bei Erfüllung des Passivhausstandards oder bei Holzkonstruktionen um Euro 2.000,-“

2. Im § 15 Abs. 1 lautet die Wortfolge im 2. Klammersausdruck wie folgt:

„diese Laufzeit gilt alternativ für Mietwohnungen, die sich im Eigentum von Gemeinden oder Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen sowie gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz befinden“

3. Im § 15 c wird nach dem dritten Satz folgender vierter Satz eingefügt:

„Unabhängig davon darf die maximal geförderte Nutzfläche das Fünffache der Bestandsnutzfläche (gesamte Bodenfläche eines Gebäudes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen; Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;) nicht überschreiten (davon ausgenommen sind Baulückenverbauungen sowie das Schließen von Blockrandverbauungen).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2013, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

182.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013, mit dem die Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG-RSVO) geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Die Verordnung über die über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL. Nr. 119/2012, wird wie folgt geändert

1. § 1 lautet:

„§ 1

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. alleinstehend Unterstützte	603 Euro
2. alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	438 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	550 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	384 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	367 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	238 Euro.

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 10 Euro.“

2. In § 2 wird der Betrag „51 Euro“ durch den Betrag „52 Euro“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „264 Euro“ durch den Betrag „270 Euro“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„ § 4a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 182/2013 tritt mit 31. Dezember 2013 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

183.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013, mit der die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung –StMSG-DVO geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBL. Nr. 14/2011 in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO, LGBL. Nr. 19/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 121/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde ist ermächtigt, Auskünfte über Bezug und Höhe der Wohnbeihilfe bei der Landesregierung einzuholen.“

2. In § 6 wird die Wortfolge „794,91 Euro“ durch die Wortfolge „813,99 Euro“ ersetzt.

3. Der Text des bisherigen § 10a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 3 Abs. 2 und des § 6 durch die Novelle LGBL. Nr. 183/2103 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

184.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gersdorf an der Feistritz und Oberrettenbach beide politischer Bezirk Weiz**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Gersdorf an der Feistritz und Oberrettenbach auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Gersdorf an der Feistritz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

185.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Deutschfeistritz und der Gemeinde Großstübing, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Deutschfeistritz und der Gemeinde Großstübing auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Deutschfeistritz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

186.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Bad Gleichenberg, Bairisch-Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf in Oststeiermark, alle politischer Bezirk Südoststeiermark**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Bad Gleichenberg, Bairisch-Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf in Oststeiermark auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Bad Gleichenberg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

187.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelsgrub, Langegg bei Graz und Nestelbach bei Graz, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Edelsgrub, Langegg bei Graz und Nestelbach bei Graz auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Nestelbach bei Graz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

188.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Dobl und der Gemeinde Zwaring-Pöls, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung.**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Dobl und der Gemeinde Zwaring-Pöls auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Dobl-Zwaring“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

189.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Geistthal und Södingberg, beide politischer Bezirk Voitsberg**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Geistthal und Södingberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Geistthal-Södingberg“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

190.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling, beide politischer Bezirk Murau**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Scheifling-Sankt Lorenzen“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

191.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Mitterberg und Sankt Martin am Grimming, beide politischer Bezirk Liezen**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Mitterberg und Sankt Martin am Grimming auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Mitterberg-Sankt Martin“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Ab 1. 1. 2014 Kundmachung des Landesgesetzblatts nur mehr elektronisch!

Ab 1. 1. 2014 wird das Landesgesetzblatt authentisch elektronisch im Rahmen des RIS kundgemacht; das heißt, dass ab diesem Datum nur mehr die elektronische Version im RIS verbindlich ist, nicht das gedruckte Exemplar. Das elektronische Original wird kostenlos und rund um die Uhr abrufbar sein.

Sie können sich auch künftig per **LGBI.-Newsletter** über aktuelle Kundmachungen im Landesgesetzblatt informieren lassen (Anmeldung unter <http://www.verwaltung.steiermark.at>) und jede im RIS kundgemachte Rechtsvorschrift selbst ausdrucken.

Ihr LGBI.-Abonnement endet automatisch mit Jahresende. Die Nachverrechnung der mit dem Abopreis 2013 nicht gedeckten Mehrseiten erfolgt im Jänner 2014 durch die Medienfabrik Graz.

Die **vierteljährliche Zustellung der Landesgesetzblätter ab 2014** können Sie per E-Mail an abteilung2@stmk.gv.at zum Preis von € 60,- abonnieren.

Fragen zum Landesgesetzblatt ab 1. 1. 2014 können Sie an gabriele.hagn@stmk.gv.at richten.

